



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Abfallrecyclinganlage mit Wertstoffhof der Pletschacher Recycling GmbH

Anlage: Abfallrecyclinganlage mit Wertstoffhof zur zeitweiligen Lagerung und Sortierung von Abfällen
(4. BImSchV Anhang 1 Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.12.3.2, Nr. 8.11.2.4, 8.11.2.1)

Vorhaben: Erweiterung und Reorganisation der Abfall-Recyclinganlage mit Wertstoffhof zur zeitweiligen Lagerung und Sortierung von Abfällen

Betreiber: Pletschacher Recycling GmbH
Breslauer Straße 61
83395 Freilassing

Standort: Fl.-Nr. 1249/T und 1249/1
Gemarkung Surheim

Auftraggeber: Pletschacher Recycling GmbH
Breslauer Straße 61
83395 Freilassing

Auftragsdatum: 01.06.2017

Bestellnummer: Per E-Mail

Prüfumfang: **Luftreinhalung, Lärmschutz, Anwendbarkeit der 12. BImSchV/Gefahrenschutz, Abfallwirtschaft**

Auftrags-Nr.: 2737511

Bericht-Nr.: F17/230-IMG

Sachverständige: Martina Beißwenger (Luftreinhalung, Abfallwirtschaft, Störfall-VO)
Herbert Leiker (Lärmschutz)

Telefon-Durchwahl: +49 89 5791-4178 (Martina Beißwenger)
+49 89 5791-2357 (Herbert Leiker)

Telefax-Durchwahl: +49 89 5791-1174

E-Mail: martina.beisswenger@tuev-sued.de
herbert.leiker@tuev-sued.de

Datum: 25.04.2018

Unsere Zeichen:
IS-USG-MUC/mbw

Dokument:
i2737511.docx

Bericht Nr. F17/230-IMG

Das Dokument besteht aus
70 Seiten
Seite 1 von 70

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.





Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
A BERICHT	5
1 SACHVERHALT UND AUFGABENSTELLUNG	5
2 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN	6
2.1 ANTRAGSUNTERLAGEN / EINGEREICHTE UNTERLAGEN	6
2.2 VORSCHRIFTEN, NORMEN, RICHTLINIEN.....	6
2.3 LITERATUR	9
3 STANDORT	10
3.1 ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE / AUFSTELLUNGSORT	10
3.2 METEOROLOGISCHE VERHÄLTNISSE	11
4 ANLAGEN- UND VERFAHRENSBESCHREIBUNG	11
4.1 ANTRAGSGEGENSTAND, ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN	11
4.1.1 Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen.....	11
4.1.2 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen	14
4.1.3 Aktualisierung und Ergänzung des Abfallkatalogs.....	14
4.2 VERFAHRENSBESCHREIBUNG	17
4.2.1 Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf der Fläche	16
4.2.2 Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen	18
4.3 MAßNAHMEN ZUR LUFTREINHALTUNG	18
5 LUFTREINHALTUNG	19
5.1 EMISSIONSBETRACHTUNG	19
5.1.1 Diffuse Staubemissionen	19
5.1.2 Motorabgase.....	19
5.1.3 Geruchsemissionen	20
5.2 VORSORGE GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN	21
5.2.1 Beurteilungskriterien – Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung.....	21
5.2.2 Beurteilung - Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung	22
5.2.2.1 Diffuse Staubemissionen	22
5.2.2.2 Motorabgase.....	24



5.2.2.3	Geruchsemissionen	25
5.3	ABLEITUNG VON ABGASEN	25
5.4	MESSUNG UND ÜBERWACHUNG DER EMISSIONEN	25
5.5	SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (IMMISSIONSBETRACHTUNG)	25
5.5.1	Beurteilungskriterien – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	25
5.5.2	Beurteilung – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....	26
6	LÄRMSCHUTZ.....	27
6.1	IMMISSIONSORTE UND IMMISSIONSRICHTWERTE	27
6.2	ERMITTLUNG DER GERÄUSCHIMMISSIONEN	27
6.2.1	Durchführung der Messungen.....	28
6.2.2	Betriebsbedingungen bei den Messungen	29
6.2.3	Ergebnis und Auswertung der Messungen.....	29
6.2.4	Ermittlung des Beurteilungspegels.....	30
6.3	BEURTEILUNG DER GERÄUSCHIMMISSIONEN	31
6.4	GERÄUSCHE DURCH VERKEHR AUF ÖFFENTLICHEN STRAßEN	32
7	ANWENDBARKEIT DER STÖRFALL-VERORDNUNG.....	33
7.1	BEURTEILUNGSKRITERIEN	33
7.2	BEURTEILUNG/PRÜFSCHRITTE.....	34
8	ABFALLWIRTSCHAFT	41
8.1	ABFALLWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT – ALLGEMEIN	41
8.1.1	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit – Kriterien.....	41
8.1.2	Beurteilung - Annahme, Behandlung und Verwertung der Abfälle.....	42
8.2	ANLAGENSPEZIFISCHE ABFÄLLE – ABFALLVERMEIDUNG, -VERWERTUNG, -BESEITIGUNG	43
8.2.1	Beurteilungskriterien	43
8.2.2	Abfallvermeidung.....	43
8.2.3	Anfallende Abfälle.....	43
9	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	45
B	AUFLAGENVORSCHLAG	46
I	ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN DER ANLAGE.....	47
1	ZWECK DER ANLAGE	47
2	GENEHMIGUNGSUMFANG	47
II	LUFTREINHALTUNG.....	59



1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/VERMINDERUNG VON GERUCHSSTOFFEMISSIONEN	59
2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/VERMINDERUNG VON STAUBEMISSIONEN ...	59
3	MOTOREMISSIONEN	61
III	LÄRMSCHUTZ.....	61
IV	ABFALLWIRTSCHAFT	61
1	ANNAHME	61
2	BEHANDLUNG UND ZEITWEILIGE LAGERUNG	63
3	ANFORDERUNGEN AN DIE VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN.....	64
4	BETRIEBSORDNUNG	65
5	BETRIEBSHANDBUCH	65
6	BETRIEBSTAGEBUCH / REGISTRIER- UND NACHWEISPFLICHTEN	66
7	MENGENBILANZ / JAHRESBERICHT	67
8	SACHKUNDIGES PERSONAL / SONSTIGES.....	67
C	ANHANG	68

Dieses Gutachten darf ohne schriftliche Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH auch auszugsweise nicht vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Kopien für behördeninterne und/oder betriebsinterne Zwecke sowie Kopien, die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind, bedürfen keiner Genehmigung.

Die in diesem Gutachten enthaltenen gutachtlichen Aussagen sind nicht auf andere Anlagen bzw. Anlagenstandorte übertragbar.

A Bericht

1 Sachverhalt und Aufgabenstellung

Die Firma Pletschacher Recycling GmbH betreibt am Standort Breslauer Straße 61 in Freilassing eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen.

Es ist geplant, die bestehende Anlage durch folgende Änderungen zu erweitern und neu zu organisieren:

- Erhöhung der Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle auf 460 t, Nutzung der Erweiterungsfläche 16, Ergänzung der Zuordnung der Lagerplätze zu den Abfallschlüsselnummern
- Ergänzung von Abfallschlüsselnummern und Erweiterung des Annahmekatalogs der gefährlichen Abfälle
- Betrieb einer Schrottschere zur Behandlung von Schwerschrott mit einer Durchsatzleistung von 50 t/d, Zuordnung der Behandlungsarten zu den Abfallschlüsselnummern
- Errichtung und Betrieb einer Reifendemontieranlage
- Wegfall der bisher im Bescheid beinhalteten Aufnahmekapazität von 9,5 t/d für gefährliche Abfälle

Für die geplanten Maßnahmen wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 i.V.m. den Nrn. 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.11.2.4, 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt. Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Auftragsgemäß soll geprüft werden, welche Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich der Prüf Aspekte Luftreinhaltung, Lärm, Störfall-Verordnung und Abfallwirtschaft im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für die Änderung und den Betrieb der geänderten Anlagen zu stellen sind.

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Antragsunterlagen / eingereichte Unterlagen

Der Prüfung lag der uns per E-Mail vom 09.08.2017 vom Planungsbüro Stadlbauer übermittelte Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG (Stand 27.03.2015) der Pletchacher Recycling GmbH zu Grunde. Der detaillierte Umfang der Antragsunterlagen ist aus dem darin enthaltenen Inhaltsverzeichnis ersichtlich.

Am 04.07.2017 fand am Standort der Abfallrecyclinganlage mit Wertstoffhof eine Ortsbesichtigung mit Lärmmessung statt. Die Aufzeichnungen, Messergebnisse und Fotos über die durchgeführte Ortseinsicht wurden für die Beurteilung herangezogen.

2.2 Vorschriften, Normen, Richtlinien

Die Begutachtung basiert auf den nachfolgend aufgeführten Vorschriften und Bekanntmachungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen) (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; berichtigt ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012, S. 25)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

- Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483; berichtigt S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614; berichtigt S. 1423), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
- Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 62 der Verordnung vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- Altölverordnung (AltölV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061)
- Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug- Verordnung - AltfahrzeugV) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)
- Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV), vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
- Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV) vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Artikel 7b der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)?
- Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenierter Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCTAbfallverordnung - PCBAbfallV) vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Außerdem wurden die folgenden einschlägigen Richtlinien, Normen und technischen sowie allgemeinen Unterlagen berücksichtigt:

- Technische Regeln für Gefahrstoffe „Abgase von Dieselmotoren“ (TRGS 554), Stand: Oktober 2008
- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (Ausgabe Oktober 1999)
- DIN 45645-1 „Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen, Geräuschemissionen in der Nachbarschaft“ (Ausgabe Juli 1996)
- DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft“ (Ausgabe März 1997)
- Beiblatt 1 zu DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft – Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen“ (Ausgabe März 1997)
- Arbeitspapier des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Meteorologischen Korrektur C_{met} des Entwurfes der DIN ISO 9613-2 aus dem Jahre 1998
- Aufzeichnungen über die am 04.07.2017 durchgeführten Schallpegelmessungen und über die bei diesem Termin vorherrschenden Betriebsbedingungen

- „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung, Umweltbundesamt, Stand: August 2006
- VDI-Richtlinie 4085 „Planung, Errichtung und Betrieb von Schrottplätzen – Anlagen und Einrichtungen zum Umschlag, Lagern und Behandeln von Schrotten und anderen Materialien“ Stand: April 2017
- KAS-25, Leitfaden, Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (die Anwendung des Leitfadens wird in Bayern vom StMUG nicht empfohlen, wird jedoch in diesem Gutachten für die Einstufung von Abfällen als Erkenntnisquelle herangezogen)
- AbfallanalySENDATENBANK (ABANDA) des Landes Nordrhein-Westfalen
- Schreiben vom 30.04.2014 an den Vorsitzenden der LAGA-Geschäftsstelle im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
- Stellungnahme der LAGA zum Leitfaden der KAS 25, Stand: 20.05.2014
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 07. April 2004, Landratsamt Berchtesgadener Land
- Immissionsschutzgutachten zur „Abfallrecyclinganlage mit Wertstoffhof“ vom 02.03.2004, TÜV SÜD Industrie Service GmbH

2.3 Literatur

- [1] KAS-25, Leitfaden, Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (die Anwendung des Leitfadens wird in Bayern vom StMUG nicht empfohlen, wird jedoch in diesem Gutachten für die Einstufung von Abfällen als Erkenntnisquelle herangezogen)
- [2] AbfallanalySENDATENBANK (ABANDA) des Landes Nordrhein-Westfalen
- [3] Schreiben vom 30.04.2014 an den Vorsitzenden der LAGA-Geschäftsstelle im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
- [4] Stellungnahme der LAGA zum Leitfaden der KAS 25, Stand: 20.05.2014
- [5] Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG, Ines Meier, Version 2, Stand 17.01.2017

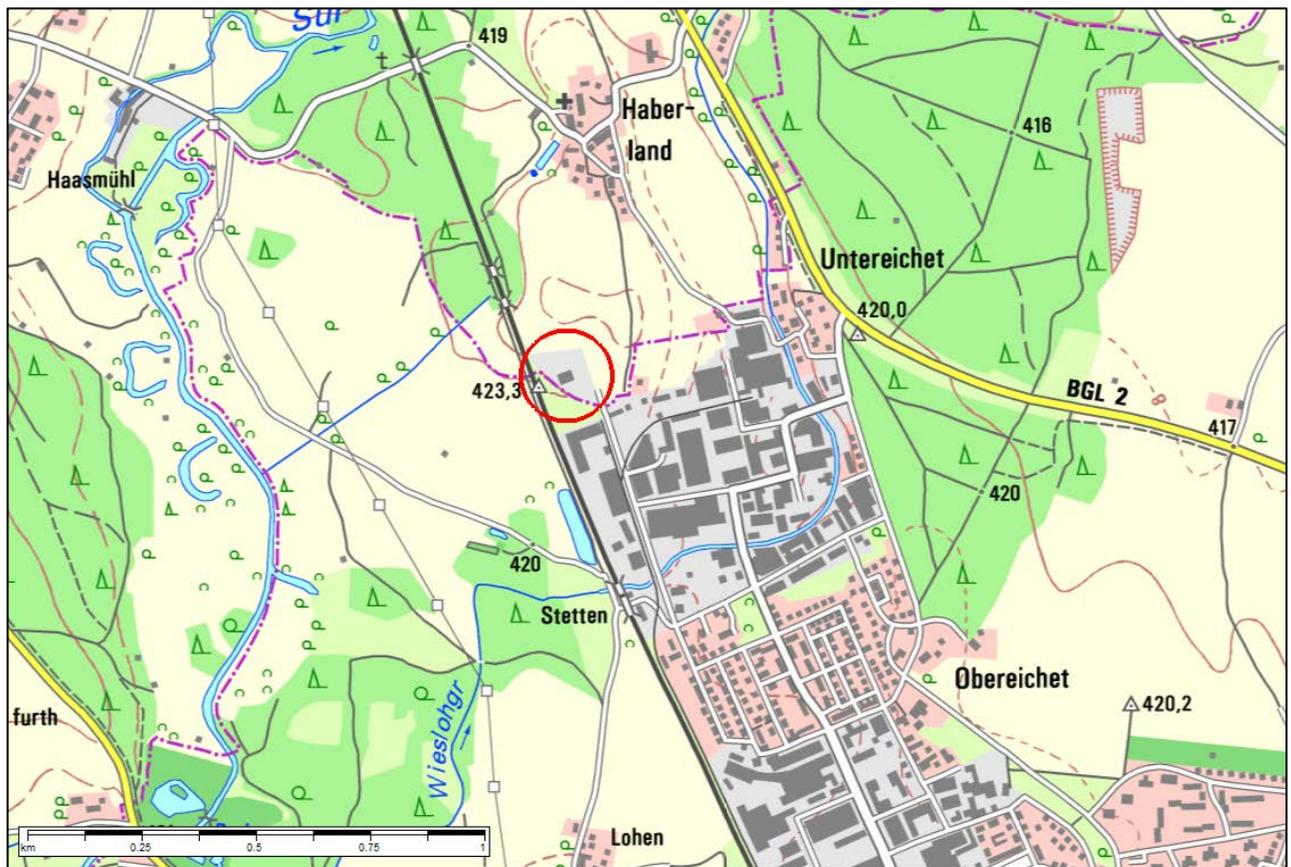
3 Standort

3.1 Örtliche Verhältnisse / Aufstellungsort

Das Betriebsgelände der Pletschacher Recycling GmbH befindet sich auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1249/T und 1249/1 der Gemarkung Surheim im Gewerbegebiet Kesselpoint der Gemeinde Saaldorf-Surheim im direkten Anschluß an das Ortsgebiet Freilassing.

Im Westen wird das Grundstück von der Bahnlinie Mühldorf-Freilassing begrenzt. Jenseits der Bahnlinie liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden mündet die Breslauer Straße in das Betriebsgelände. Ca. 350 m nördlich befindet sich die Ortschaft Haberland. Zwischen Haberland und dem Betriebsgelände befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen. Nach Süden und Osten schließt das Gewerbegebiet von Stetten (Ortsteil von Freilassing) an. Das nächste Wohnhaus befindet sich in ca. 80 m Entfernung in östlicher Richtung von der Betriebsgrundstücksgrenze. Weitere Einzelheiten bezüglich der örtlichen Gegebenheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen. Des Weiteren geht eine Übersicht über die örtlichen Verhältnisse aus dem nachfolgend dargestellten Auszug aus der topografischen Karte (Abbildung 3-1) hervor.

Abbildung 3-1: Regionale Umgebung des Standortes (roter Kreis)



Digitale Top. Karte 1:25000 Bayern 2011

© Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Zusätzlich zu der obigen Abbildung gehen die örtlichen Verhältnisse aus dem Lageplan im Anhang 1 hervor.

3.2 Meteorologische Verhältnisse

Wetterbeobachtungen für den Standort der Anlage liegen nicht vor und sind zur Beurteilung des Vorhabens auch nicht erforderlich.

4 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

4.1 Antragsgegenstand, Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Die Anlage der Fa. Pletschacher in Freilassing dient der zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Betriebszeiten bleiben unverändert:

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag: 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollen am Anlagengrundstück folgende Änderungen beantragt werden:

4.1.1 Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen

Das Betriebsgelände wird nach Westen um eine Erweiterungsfläche mit Lagerhalle vergrößert. Auf der Erweiterungsfläche 16 sowie in der Halle sollen in der Planungssituation folgende bereits genehmigte bzw. neu beantragte Abfälle zeitweilig gelagert werden:

Tabelle 4-1: Genehmigte und beantragte Abfälle, die auf der Fläche 16 oder in der Halle gelagert werden sollen

AVV-Nummer	Abfallart	Lagerort	max. Lagermenge
Gruppe 1 – Mineralische Abfälle/Baustellenabfälle nicht gefährlich			
17 01 01	Beton	Fläche 16	460 t gesamt ¹
17 01 02	Ziegel		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
17 05 04 (NEU)	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
20 02 02	Boden und Steine		



Gruppe 2 – Mineralische Abfälle/Baustellenabfälle gefährlich				
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Grüngutlagerhalle	20 t gesamt ²	
17 03 01* (NEU)	kohlenteerhaltige Bitumengemische			
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (davon nur Dachpappe)			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält			15 t gesamt ³
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält			2 t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: Eternit verpackt in Bigbags)			15 t gesamt ³
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten			20 t gesamt ²
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten			
Gruppe 5 – Kunststoffe				
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Fläche 16	460 t gesamt ¹	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (hier auch Dämmmaterial Styropor)			
17 02 03	Kunststoffe (hier auch Folien)			
07 02 13	Kunststoffabfälle			
Gruppe 6 – Papier und Kartonagen				
03 03 08 (NEU)	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Fläche 16	460 t gesamt ¹	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			
19 12 01 (NEU)	Papier und Pappe			
20 01 01	Papier und Pappe			
Gruppe 7 – Glas				
10 11 12 (NEU)	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	Fläche 16	460 t gesamt ¹	
15 01 07	Verpackungen aus Glas			
16 01 20	Glas			
17 02 02	Glas (hier Flachglas)			
19 12 05 (NEU)	Glas			
20 01 02	Glas (hier Hohlglas)			



Gruppe 12 – Elektroaltgeräte nicht gefährlich			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Fläche 16	460 t gesamt ¹
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		
Gruppe 13 – Textil- und Siedlungsabfälle			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer und Plastomer)	Fläche 16	460 t gesamt ¹
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		
19 12 08 (NEU)	Textilien		
20 01 10 (NEU)	Bekleidung		
20 01 11	Textilien		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		
Gruppe 15 – sonstige Abfälle nicht gefährlich			
16 01 03	Altreifen	Fläche 16	460 t gesamt ¹
Gruppe 16 – sonstige Abfälle gefährlich			
10 08 10*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Grüngutlagerhalle	20 t gesamt ²
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		

- ¹ Maximale Lagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände an nicht gefährlichen Abfällen: 460 t
- ² Maximale Gesamtlagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände: 20 t
- ³ Maximale Gesamtlagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände: 15 t

Auf der Erweiterungsfläche 16 mit der Grüngutlagerhalle sollen somit zukünftig zusätzliche 260 t an nicht gefährlichen Abfällen zeitweilig gelagert werden. Die maximale Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen auf dem gesamten Betriebsgelände beträgt in der Planungssituation somit 460 t.

Auch bisher schon genehmigte feste gefährliche Abfälle (Asbest, Mineralwolle und Elektro-Schrott) sollen auf der Erweiterungsfläche gelagert werden können. Die genehmigte maximale Lagermenge an gefährlichen Abfällen von 148 t erhöht sich hierdurch allerdings nicht. Des Weiteren soll auf den Freiflächen die Abstellung von Leercontainers erfolgen können.

4.1.2 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Mobile Schrottschere mit Bagger:

Für die Zerlegung von Schwerschrott soll zukünftig der Einsatz einer mobilen Schrottschere des Typs GXP 300 R mit einer Durchsatzleistung von max. 50 t/d bzw. 3 h/d genehmigt werden.

Reifendemontagegerät:

Im Hallenbereich auf der Fläche 16 soll eine Reifendemontieranlage mit einer Durchsatzleistung von unter 10 t/d errichtet und betrieben werden.

In der Anlage und auf dem Betriebsgrundstück werden die folgenden technischen Einrichtungen eingesetzt:

- Bagger Fuchs MHL 320,	Baujahr: 2008,	Leistung: 95 kW
- Bagger Fuchs MHL 340,	Baujahr: 2012,	Leistung: 128 kW
- Stapler Still R70-20C,	Baujahr: 2000,	Leistung: 33 kW
- Stapler Still RX 70-80/900,	Baujahr: 2017,	Leistung: 80 kW
- Stapler Jungheinrich DFG 550,	Baujahr: 2010,	Leistung: 61,5 kW
- Radlader O & K L8,	Baujahr: 1997,	Leistung: 45 kW
- Radlader Liebherr 1506,	Baujahr: 2006,	Leistung: 42 kW
- Radlader Komatsu WA100M-6,	Baujahr: 2010,	Leistung: 68 kW

4.1.3 Aktualisierung und Ergänzung des Abfallkatalogs

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Liste der gehandhabten Stoffe erstellt bzw. aktualisiert und ergänzt (Klarstellung der bisher genehmigten bzw. angezeigten Abfallschlüsselnummern, Ergänzung der Abfallschlüsselnummern der bisher genehmigten Abfallfraktionen aus anderen Herkunftsbereichen, Ergänzung neuer gefährlicher Abfälle, Zuordnung von Lagerplätzen bzw. Behandlungsarten zu den jeweiligen Abfallschlüsselnummern).

Folgende Abfälle sollen zukünftig zu den bereits genehmigten Abfällen ebenfalls angenommen und zeitweilig gelagert werden:

Tabelle 4-2: Beantragte Abfälle

AVV-Nummer	Abfallart	Lagerort	max. Lagermenge
neue beantragte Abfälle			
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Fläche 7 und 13	460 t gesamt ¹
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Fläche 7 und 13	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Fläche 7 und 13	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Fläche 13, 16	460 t gesamt ¹
10 03 02	Anodenschrott	Fläche 6, 9, 13 und 18	1.450 t gesamt ²
10 08 14	Anodenschrott	Fläche 6, 9, 13 und 18	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	Fläche 13, 16, 17	460 t gesamt ¹
11 05 01	Hartzink	Fläche 6, 9, 13 und 18	1.450 t gesamt ²
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Fläche 13	460 t gesamt ¹
12 01 13	Schweißabfälle	Fläche 6, 9, 13 und 18	1.450 t gesamt ²
15 01 05	Verbundverpackungen	Fläche 2, 13	460 t gesamt ¹
16 01 19	Kunststoffe	Fläche 13	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Fläche 13, 16	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	Fläche 6, 9 und 13	1.450 t gesamt ²
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	Fläche 6, 9 und 13	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Fläche 6, 9, 13 und 18	
19 12 01	Papier und Pappe	Fläche 13, 16	460 t gesamt ¹
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Fläche 13	
19 12 05	Glas	Fläche 13, 16, 17	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Fläche 7 und 13	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Fläche 13	
19 12 08	Textilien	Fläche 13, 16	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Fläche 7 und 13	
20 01 10	Bekleidung	Fläche 13, 16	
20 03 03	Straßenkehrriech	Fläche 13	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	Fläche 3, 13	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Fläche 3, 13	5 t gesamt ⁴

16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Fläche 6, 9 und 13	148 t gesamt ³
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	Fläche 3, 13, 16 (Halle)	20 t gesamt ⁵
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Fläche 3, 13	148 t gesamt ³
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Fläche 3	5 t gesamt ⁴
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	Fläche 3	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Fläche 3	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Fläche 3	
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Fläche 3	
bereits beantragte aber nicht im Bescheid vom 07.04.2004 aufgeführte Abfälle			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Fläche 13	460 t gesamt ¹
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	Fläche 3	5 t gesamt ⁴
13 07 02*	Benzin	Fläche 3	0,1 t
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Fläche 3	5 t gesamt ⁴
13 08 02*	andere Emulsionen	Fläche 3	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	Fläche 3	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Fläche 3	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Fläche 3	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	Fläche 3	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Fläche 3	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Fläche 3	
20 01 13*	Lösemittel	Fläche 3	
20 01 14*	Säuren	Fläche 3	
20 01 15*	Laugen	Fläche 3	
20 01 17*	Fotochemikalien	Fläche 3	
20 01 19*	Pestizide	Fläche 3	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Fläche 3	1 t gesamt ⁶
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit	Fläche 3, 13	15 t gesamt ⁷

	Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
--	---	--	--

- 1 Maximale Lagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände an nicht gefährlichen Abfällen: 460 t
- 2 Maximale Lagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände an Schrott und NE-Metallen: 1.450 t
- 3 Maximale Lagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände an gefährlichen Abfällen: 148 t
- 4 Maximale Gesamtlagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände: 5 t
- 5 Maximale Gesamtlagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände: 20 t
- 6 Maximale Gesamtlagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände: 1 t
- 7 Maximale Gesamtlagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände: 15 t

4.2 Verfahrensbeschreibung

Der Betriebsablauf beinhaltet folgende Schritte bzw. Tätigkeiten:

- Anlieferung durch eigenen Fuhrpark oder Fremd-/Kleinanlieferer über die Waage
- Erfassung der Anlieferung (Dokumentation Betriebstagebuch), Eingangskontrolle und Entladeanweisung
- Ggf. Grobsortieren/Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen (Mischfraktionen wie z. B. Metalle, Altholz) und gefährlichen Abfällen (hier: nur Elektroaltgeräte)
- Ggf. Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: Zerlegung von Eisenschrott mit dem Schneidbrenner (Bestand), Zerlegung von Schwerschrott durch Schrottschere (Planung), Reifendemontage (Planung)
- Lagerung der Abfälle, Aussortierung von Störstoffen
- Zusammenstellung von Transporteinheiten zur externen Entsorgung
- Abtransport und Übergabe an Entsorgungsunternehmen

4.2.1 Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf der Fläche 16

Das Papier wird sowohl lose als auch in oben offenen Containern auf der gegenüber der Lagerhalle befindlichen Freifläche gelagert.

Der unbelastete Bauschutt wird in Containern, die entweder mit Deckel oder mit Plane abgedeckt sind, auf der gegenüber der Lagerhalle befindlichen Freifläche gelagert.

Der Strauchschnitt (ohne Gras- und Laubbeimischung) wird auf der Freifläche abgeladen und anschließend in Container verfüllt. Alle anderen Grüngutabfälle werden auf der Freifläche nur in dichten abgedeckten Abrollcontainern abgeladen und gelagert.

Kunststofffolien werden in offenen Containern auf der Freifläche gelagert. Die in Ballen gepressten Kunststoffproduktionsabfälle werden ebenfalls auf der Freifläche gelagert.

Glas wird in offenen Containern gegenüber der Lagerhalle auf der Freifläche gelagert.

Die Textilien werden in oben offenen Containern auf der gegenüber der Lagerhalle befindlichen Freiflächen oder in Säcken innerhalb der Halle gelagert.

Für die o. g. nicht gefährlichen Abfälle ist außerdem eine Lagerung in der Grünguthalle möglich. Alle bereits genehmigten gefährlichen Abfälle (z. B. Asbest, Mineralwolle, E-Schrott) können ebenfalls in der Lagerhalle gelagert werden.

4.2.2 Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Zukünftig soll für die Zerlegung von Schwerschrott auf dem Eisenschrottplatz (Fläche 9) eine mobile Schrottschere am Bagger verwendet werden (Typ: GXP 300 R). Der Einsatz erfolgt nach Bedarf und für maximal 3 h/d. Mit der Baggerschere sollen hauptsächlich große Schrottteile zerkleinert und somit effektiver dem Stoffkreislauf zugeführt werden können.

In der Lagerhalle auf Fläche 16 wird ein Reifendemontagegerät für Trennung von Reifen und Felgen installiert.

Die angelieferten Mischfraktionen (Metalle, Altholz) werden in Einzelfraktionen sortiert. Die Grobsortierung erfolgt manuell oder mit Geräte wie z. B. Bagger. Die maximale Durchsatzleistung beim Grob-/Sortieren beträgt bei den nicht gefährlichen Abfällen max. 200 t/d.

Die Behandlung der gefährlichen Abfälle beschränkt sich auf die Vorsortierung bei Elektroaltgeräten bei der Annahme. Die Geräte werden angenommen, nach bestimmten Geräteklassen vorsortiert und nach Zusammenstellung geeigneter Chargen für den Transport einer externen Verwertung zugeführt. Eine Schadstoffentfrachtung erfolgt nicht.

Das Grob-/Sortieren der Mischfraktionen (nicht gefährliche Abfälle) sowie die Sortierung der Elektroaltgeräte ist an der Anlage bereits genehmigt. In der Planungssituation ergeben sich im Vergleich zum Bestand keine Änderungen.

Beim Brennschneiden (thermisches Trennen von Metallen) werden unlegierte und niedrig legierte Stähle behandelt bzw. zerkleinert. Im Schrottbereich befinden sich Handschneidbrenner im Einsatz. Es findet keine Behandlung von Abfällen mit Sauerstoffkernlanzen statt. Die maximale Durchsatzmenge beträgt 50 t/d. In der Planungssituation ergeben sich im Vergleich zum Bestand keine Änderungen.

4.3 Maßnahmen zur Luftreinhaltung

Die Stäube, die bei den Be- und Entladearbeiten oder beim Grobsortieren der Abfälle (v.a. mineralischen Abfälle, gehandhabte Hölzer, Eisen- und NE-Schrotte) entstehen können, werden durch Befeuchtung des Abfalls niedergeschlagen. Für die Befeuchtung sind Wasseranschlüsse mit entsprechendem Schlauchsystem errichtet, die bei Bedarf eingesetzt werden.

Weitere Emissionen treten hauptsächlich beim Brennschneiden auf. Eventuell vorhandene Isolierungen bzw. Anhaftungen werden vor dem Brennschneiden entfernt.

Die geplante Schrottschere am Bagger wird hydraulisch betrieben.

Die Fahrwege sind befestigt und werden regelmäßig gereinigt (mittels Kehrmachine) bzw. bei Bedarf befeuchtet, um Staubentwicklungen beim Fahrverkehr zu vermeiden.

5 Luftreinhaltung

5.1 Emissionsbetrachtung

Beim Betrieb der Abfallrecycling-Anlage und des Wertstoffhofs können prozess- oder betriebsbedingt folgende luftverunreinigende Stoffe, die als Emission beurteilt werden, auftreten oder in Betracht gezogen werden:

- Staub (diffus)
- Motorenabgase der Radlader bzw. Stapler und der Bagger sowie der Lkw zum An- und Abtransport
- Geruchsstoffe

5.1.1 Diffuse Staubemissionen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage sind folgende Betriebsvorgänge, die zu diffusen Staubemissionen führen können, in Betracht zu ziehen. Diese ergeben sich durch die Handhabung von Schüttgütern aus Gebäudeabbruch oder Bodenaushub sowie durch Feianteile an gehandhabten Hölzern.

- Lagerung und ggf. Umschlag von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub) und Straßenkehricht
- Lagerung, Umschlag und Grobsortieren von gehandhabten Hölzern
- Lagerung, Umschlag und Behandlung von Metallen
- Fahrverkehr

Durch die vorhandene Asphaltierung der Verkehrswege, Geschwindigkeitsbegrenzung, regelmäßige Reinigung der Betriebsflächen und Befeuchtung können diffuse Staubemissionen vermieden werden.

5.1.2 Motorabgase

Innerbetriebliche Transport- und Umschlagmittel wie Radlader, Stapler und Ladebagger werden in der Regel mit Dieselmotoren betrieben. Diese mobilen Arbeitsgeräte fallen unter die Bestimmungen gemäß der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV).

Generell ist hierzu anzumerken, dass beim Betrieb von Dieselmotoren in den Motorabgasen folgende luftverunreinigende Stoffe, die als Emission beurteilt werden, auftreten:

- Staub (Ruß)
- Stickstoffoxide (NO_x)
- Schwefeloxide (SO_x)
- Kohlenmonoxid (CO)
- unverbrannte Kohlenwasserstoffe (C_xH_y)

Die wesentlichen gasförmigen Schadstoffkomponenten beim Betrieb von Dieselmotoren sind Stickstoffoxide. Die staubförmigen Emissionen aus Dieselmotoren bestehen im Wesentlichen aus Kohlenstoff (Ruß), am Kohlenstoff angelagerte Kohlenwasserstoffverbindungen, Schwefelverbindungen (Sulfate) und sonstigen Teilen, wie z. B. Asche, Abrieb und Betriebsstoffadditive.

Als mobile Fahrzeuge werden drei Radlader, drei Stapler sowie zwei Ladebagger auf dem Gelände eingesetzt.

5.1.3 Geruchsemissionen

Beim Umschlag und bei der Lagerung bestimmter Abfälle kann es grundsätzlich zur Freisetzung von Geruchsstoffen kommen, die im Abfall vorhanden sind bzw. über biologische Abbauvorgänge gebildet werden. Dies kann durch Lagerung in geschlossenen Containern oder durch die Abdeckung der geruchsrelevanten Abfälle vermieden werden. Ferner ist nach der Auslagerung geruchsintensiver Stoffe eine Reinigung des Lagerorts erforderlich. Von den gehandhabten Abfällen kommen hierzu folgende Abfälle in Betracht:

- Altfette (Speisefette und Öle)
- Rinden- und Holzabfälle
- Org. Abfälle, Lösemittel, Farben usw.
- Verpackungen mit Anhaftungen (z. B. Konservendosen, Leichtverpackungen, Glas etc.)
- Grüngut
- für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (z. B. verdorbene Lebensmittel)
- Sieb- und Rechenrückstände und Sandfangrückstände
- Abfälle aus tierischem Gewebe

Durch die beantragten Änderungen der Lagerorte auf der Erweiterungsfläche 16 bzw. in der Lagerhalle der Abfälle sowie der zusätzlich beantragten Abfallschlüsselnummern sind im Vergleich zur Bestandssituation keine zusätzlichen, relevanten Geruchsemissionen zu erwarten. Bezüglich der Beurteilung bzw. der Anforderungen wird auf die Auflagen im Bescheid vom 07.04.2004 verwiesen.

5.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen, wenn die Emissionen nach Nr. 5.2 und 5.4 TA Luft begrenzt und nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleitet werden.

Im Einzelnen ergibt sich die Beurteilung aus den folgenden Abschnitten.

5.2.1 Beurteilungskriterien – Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung

Allgemeine Anforderungen

Im vorliegenden Fall sind aus dem allgemeinen Teil der TA Luft die emissionsbegrenzenden Anforderungen der Nrn. 5.2.3 (Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen), 5.2.8 (Geruchsintensive Stoffe) und 5.2.7.1.1 (krebserzeugende Stoffe) zu berücksichtigen.

Anlagenspezifische Anforderungen

Gemäß dem anlagenspezifischen Teil der TA Luft kommen bei der geplanten Änderung der Anlage grundsätzlich folgende Anforderungen in Betracht:

5.4.8.11.2 Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Bei Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen finden die Anforderungen der Nummer 5.2.5 für die Emissionen an organischen Stoffen der Klassen I und II keine Anwendung.

5.4.8.12.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren (z.B. durch Abdeckung oder Überdachung).

5.2.2 Beurteilung - Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung

Die Staubemissionen treten wenn überhaupt nur diffus auf, so dass die Emissionswerte unter 5.4.8.11.2 nicht anzuwenden sind. Bezüglich der Motorabgase wird auf Kapitel 5.2.2.2 und bezüglich der Geruchsemissionen auf Kapitel 5.2.2.3 verwiesen.

5.2.2.1 Diffuse Staubemissionen

Die auftretenden Stäube, die sich überwiegend aus dem Umschlag mineralischer Stoffe (Baustellenabfällen oder Bodenaushub), dem Umschlagen bzw. Grobsortieren von Holzabfällen und dem Fahrverkehr ergeben, sind als nicht gefährlich einzustufen. Die gefährlichen, mineralischen Abfälle/Baustellenabfälle sowie Sägemehl, Späne, Abschnitte, Altholz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten, werden, soweit es sich um Schüttgüter handelt, in Containern in der Halle auf Fläche 16 zwischengelagert. Asbesthaltig Materialien und Baustoffe werden lediglich in Bigbags angenommen, umgeschlagen und zeitweilig zwischengelagert. Die gegebenenfalls auftretenden Stäube sind somit der Nr. 5.2.1 TA Luft zuzuordnen. Staubinhaltsstoffe gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft (Staubförmige anorganische Stoffe) oder Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft (Krebserzeugende organische und anorganische Stoffe) sind nicht relevant.

Bei der Behandlung mit der Schrottschere ist nicht mit relevanten Staubemissionen zu rechnen. Aus dem Umschlag bzw. der Behandlung von Metallen (Brennschneiden von unlegierten und niedrig legierte Metallen) ergeben sich im Vergleich zum Bestand keine Änderungen und es ist somit nicht mit zusätzlichen relevanten Staubemissionen zu rechnen.

Straßenkehrriech wird nur in geschlossenen Containern zeitweilig zwischengelagert.

Um Staubemissionen in der Anlage zu vermeiden bzw. zu mindern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Befestigung der Verkehrs- und Lagerflächen mit einem nichtstaubenden Belag (Asphaltbauweise oder gleichwertige Ausführung)
- Reinigung der Betriebs- und Verkehrsflächen
- bedarfsweise Befeuchtung befahrener Flächen oder Material beim Umschlagen und Lagern
- im Bedarfsfall eine Befeuchtung der Abfälle während des Abkipp- bzw. Beladevorgangs (z.B. Altholz, Bauschutt)
- die Abwurfhöhen reduziert werden
- Abdeckung von Container usw., die ggf. staubende oder leicht verfrachtbare Stoffe enthalten

Die Maßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass keine sichtbaren Staubaufwirbelungen sowie Beeinträchtigungen der umliegenden Grundstücke durch verfrachtete bzw. verwehte Leichtstoffe auftreten.

Allgemeine organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung

Zu den allgemeinen organisatorischen Maßnahmen gehören Betriebsanweisungen zur Regelung immissionsschutzrelevanter Betriebsvorgänge. Betriebsanweisungen dienen dazu, notwendige organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung festzulegen und verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die Betriebsanweisung sollte u.a. regeln:

- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Maßnahmen zur regelmäßigen Reinigung von mit Staub und Leichtstoffen verunreinigter Flächen und Anlagenteile (z.B. mittels Kehrmaschine) sowie ggf. einer Wasserbedüsung oder Befeuchtung des Bodens bzw. der Abfälle
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (z.B. 10 km/h)
- Beachtung von Maßnahmen zur Ladungssicherung und Verwendung geeigneter Transportmittel (je nach Bedarf: geschlossene oder abdeckbare Transportbehältnisse)
- regelmäßige Kontrolle der Betriebseinrichtungen und des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad innerhalb und außerhalb der Halle, Sauberkeit/Trockenheit der Fahrwege).
- Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und dem verantwortlichen Personal jährlich sowie nach Bedarf (z.B. bei Beschäftigung neuer Mitarbeiter) zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass mindestens eine verantwortliche Person für die Kontrolle der immissionsschutzrechtlichen Auflagen schriftlich benannt wird. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein. Aus fachtechnischer Sicht sind damit für die Einsatzstoffe bei den Be- und Entladevorgängen, bei deren Transport sowie bei deren Behandlung und Lagerung in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung staubförmiger Emissionen gemäß den Nrn. 5.2.3.2, 5.2.3.3, 5.2.3.4 und 5.2.3.5 TA Luft getroffen.

Anhand der getroffenen und vorgeschlagenen Maßnahmen wurde im Folgenden eine Abschätzung der möglichen diffusen Staubemissionen nach der VDI 3790 Blatt 3 durchgeführt. Hierbei wurde vorausgesetzt, dass durch die vorgesehene Befeuchtung wahrnehmbare Staubemissionen beim Umschlag von mineralischen Abfällen nicht auftreten und die Maßnahmen beim Umschlag von zerkleinertem Altholz ausreichend sind um ein schwach staubende Materialeigenschaft zu gewährleisten.

Tabelle 5-1: Ausgangsdaten für die Berechnung (vgl. Übersicht im Anhang 1.1)

	Inputmaterialien
Jährliche Durchsatzleistung:	3000 t/a (Mineralisches Material, Bauschutt, Bodenaushub) und 2500 t/a (Altholz)
Dichte:	ca. 1,6 t/m ³ bzw. 0,3 t/m ³
Materialeigenschaft:	Staub nicht wahrnehmbar und schwach staubend
Gewichtungsfaktor a:	100 ^{0,5} und 10 ^{0,5}
Abwurfhöhe:	1,5 m vom Lkw 1,0 m für Bagger
Umfeldfaktor	0,9 (Baggerabwurf und Abwurf vom Lkw auf Halde bzw. Container)

*die Dichte wird entsprechend der eingesetzten Abfälle sowie den entsprechenden Angaben zu den Abfallschlüsselnummern des Bayerischen Landesamtes für Statistik (Erhebung der Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung) konservativ abgeschätzt

Mit den oben genannten Parametern errechnet sich für den Umschlag der mineralischen Abfälle eine jährliche diffuse Staubemission von insgesamt 18 kg/a und für den Umschlag sowie das Grobsortieren der Hölzer eine jährliche diffuse Staubemission von insgesamt 20,64 kg/a. Während der Betriebszeit von Mo. bis Sa. 7:00 - 19:00 (3000 Betriebsstunden/a) tritt somit ein Emissionsmassenstrom von 0,013 kg/h auf. Auch unter Berücksichtigung des Brennschneidens und des Fahrverkehrs kann somit davon ausgegangen werden, dass die Emissionen aus diffusen Quellen (Anlieferung, Lagerung und Sortierung von Altholz sowie Umschlag und Lagerung von mineralischen Abfällen, Behandlung und Lagerung von Metallen, Fahrverkehr) den nach TA Luft geltenden Wert von 0,1 kg/h für den Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub unterschreiten.

5.2.2.2 Motorabgase

Für den Betrieb der Dieselmotoren (hier Radlader, Umschlagmaschine und Bagger) sind u.E. die Anforderungen der 28. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG zugrunde zu legen, da es sich um mobile Maschinen im Sinne der zitierten Vorschriften handelt.

Für den Betrieb der Dieselmotoren in mobilen Arbeitsmaschinen gelten die Anforderungen der 28. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG. Spätestens seit Oktober 2014 gelten für Dieselmotoren in mobilen Arbeitsmaschinen für die Leistungsbereiche von 56 – 560 kW die Emissionsgrenzwerte der Stufe IV nach der Richtlinie 97/68/EG (geändert durch Richtlinie 2004/26/EG). Für Dieselmotoren unter 37 kW gelten seit 2007 die Anforderungen der Stufe III A und für Dieselmotoren zwischen 37 kW und 56 kW gelten seit 2013 die Anforderungen der Stufe III B.

An der Anlage werden folgende Arbeitsmaschinen betrieben:

- Bagger Fuchs MHL 320, Baujahr: 2008, Leistung: 95 kW
- Bagger Fuchs MHL 340, Baujahr: 2012, Leistung: 128 kW
- Stapler Still R70-20C, Baujahr: 2000, Leistung: 33 kW

- Stapler Still RX 70-80/900,	Baujahr: 2017,	Leistung: 80 kW
- Stapler Jungheinrich DFG 550,	Baujahr: 2010,	Leistung: 61,5 kW
- Radlader O & K L8,	Baujahr: 1997,	Leistung: 45 kW
- Radlader Liebherr 1506,	Baujahr: 2006,	Leistung: 42 kW
- Radlader Komatsu WA100M-6,	Baujahr: 2010,	Leistung: 68 kW

Die Erfüllung dieser Anforderungen wird üblicherweise in Form einer Typgenehmigung geprüft und bestätigt; eine entsprechende Bestätigung kann evtl. im Motortypenschild vermerkt sein (vgl. § 7, Serienübereinstimmung, der 28. BImSchV). Sofern keine Typgenehmigung vorliegt, ist ein gleichwertiger Emissionsnachweis (z.B. Bescheinigung des Motorherstellers) zu führen.

Da sich im Zuge der geplanten Änderung keine Veränderungen der vorhandenen Transporteinrichtungen ergeben, werden hierfür keine besonderen Anforderungen gestellt.

5.2.2.3 Geruchsemissionen

Durch die beantragten Änderungen der Lagerorte auf der Erweiterungsfläche 16 bzw. in der Lagerhalle der Abfälle sowie der zusätzlich beantragten Abfallschlüsselnummern sind im Vergleich zur Bestandssituation keine zusätzlichen, relevanten Geruchsemissionen zu erwarten. Bezüglich der Beurteilung bzw. der Anforderungen wird auf die Auflagen im Bescheid vom 07.04.2004 verwiesen.

5.3 Ableitung von Abgasen

Anforderungen an die Ableitung von Abgasen sind im vorliegenden Fall nicht relevant.

5.4 Messung und Überwachung der Emissionen

Anforderungen zur Messung und Überwachung von Emissionen sind im vorliegenden Fall nicht relevant.

5.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionsbetrachtung)

5.5.1 Beurteilungskriterien – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Vorschriften in Nummer 4 der TA Luft enthalten

- Immissionswerte
 - zum Schutz der menschlichen Gesundheit
 - zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen
 - zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition,
- Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung,
- Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten und
- Anforderungen für die Durchführung der Sonderfallprüfung.

Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 TA Luft soll bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nummer 4.6.1.1),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (s. Nummer 4.6.2.1) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (s. Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a))

entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor.

Bei luftverunreinigenden Stoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft nicht festgelegt sind, und in den Fällen, in denen auf Nummer 4.8 verwiesen wird, ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

5.5.2 Beurteilung – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Der Standort der Abfallbehandlungsanlage befindet sich in einem gewerblich genutzten Gebiet mit einem Abstand von ca. 80 m bis zur nächsten Wohnbebauung. Es wird von keiner besonderen örtlichen Lage oder besonderen Umständen ausgegangen.

Gas- und staubförmige Emissionen (Abgas), die aus dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände sowie ggf. aus dem Betrieb der Radlader, Stapler und Bagger mit Dieselantrieb und dem Brennschneiden resultieren, sind im Hinblick auf die Bagatellmassenströme der TA Luft für Staub, NO_x und SO₂ von untergeordneter Bedeutung.

Ferner sind diffuse Staubemissionen aus dem Umschlag und Lagerung der mineralischen Abfälle, dem Umschlag, Lagerung und der Behandlung von Hölzern und Metallen sowie dem Fahrzeugverkehr auf dem Freigelände möglich. Auch diese Emissionen werden aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Staubminimierung (Benebelungseinrichtungen) und Lagerung in der Halle oder abgedeckten Containern als gering eingeschätzt, so dass unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen (siehe Auflagenvorschläge Teil B) der für diffuse Staubemissionen geltende Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h in der Gesamtanlage nicht überschritten wird.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten können aufgrund unserer Erfahrungswerte aus vergleichbaren Anlagen relevante Immissionen an Staub ausgeschlossen werden.

6 Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die durch den zukünftigen Betrieb sämtlicher im Zusammenhang mit dem Abfallrecyclingbetrieb mit Wertstoffhof am Standort Freilassing stehenden Nutzungen verursachten und an dem maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich wirksamen Geräuschimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen.

6.1 Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

Als im Sinne der TA Lärm maßgeblicher, schutzbedürftiger Immissionsort zur Beurteilung der durch den Betrieb der Abfallrecyclinganlage mit Wertstoffhof verursachten Geräuschimmissionen ist der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 07.04.2004, Az. 330-824-7/2 genannte Aufpunkt heranzuziehen.

Der entsprechende Auszug des Genehmigungsbescheides ist im Folgenden dargestellt.

Abbildung 6-1: Auszug aus dem Genehmigungsbescheid vom 07.04.2004

4. Lärmschutz

- 4.1 Die durch den Betrieb bzw. die Nutzung der Abfall-Recyclinganlage mit Wertstoffhof der Firma Pletschacher verursachten Geräuschimmissionen dürfen am maßgeblichen Immissionsort (Wohn- und Geschäftshaus, Niedermaier, Breslauer Straße 51, Fl.Nr. 1786/20 Gem. Freilassing) tagsüber einen reduzierten Immissionsrichtwert von 64 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den (nicht reduzierten) Immissionsrichtwert am Tage von 70 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten (Punkt 6.1 TA Lärm). Als Tageszeit gilt die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.
- 4.3 Der Betrieb bzw. die Nutzung ist ausschließlich tagsüber im Zeitraum zwischen 7.00 und 20.00 Uhr zulässig.

Der am Immissionsort zulässige Immissionsrichtwertanteil in Höhe von 64 dB(A) wurde im Folgenden als maßgebliche Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

6.2 Ermittlung der Geräuschimmissionen

Da aus schalltechnischer Sicht sämtliche im Zusammenhang mit den Anlagenänderungen des Abfallrecyclingbetriebes mit Wertstoffhof stehenden relevanten Aspekte bereits in betriebsfähigem Zustand sind, konnten die durch den Gesamtbetrieb verursachten Geräuschimmissionen messtechnisch durch Schallpegelmessungen am maßgeblichen Immissionsort ermittelt werden.

Die Durchführung dieser Schallpegelmessungen erfolgte gemäß den Anforderungen der TA Lärm.

Am Immissionsort kurzzeitig wirksame Fremdgeräuscheinflüsse (z.B. durch Straßenverkehr auf den unmittelbar im Einwirkungsbereich verlaufenden Straßen, Betrieb weiterer Anlagen innerhalb des

Gewerbe-/Industriegebietes und sonstige umgebungsbedingte Geräusche) konnten zum Großteil während der Messungen durch Steuerung der Datenerfassung eliminiert werden und hatten somit keinen wesentlichen Einfluss auf die ermittelten Ergebnisse.

6.2.1 Durchführung der Messungen

Die zum Zeitpunkt der Durchführung der messtechnischen Untersuchungen vorherrschenden allgemeinen Bedingungen sind wie folgt zu beschreiben.

Messtermin und meteorologische Verhältnisse:

Tag der Messungen	04.07.2017
Messzeit	ca. 09.00 bis 10.30 Uhr
Wetterlage	leicht bewölkt
Windrichtung	nahezu windstill
Windgeschwindigkeit in m/s	--
Luftdruck in hPa	ca. 1025
Temperatur in °C	ca. 20 bis 22
Relative Luftfeuchtigkeit in %	ca. 60

Messgeräte:

Bei den Messungen wurde ein Schallpegelmessgerät des Herstellers Norsonic Typ 140, Serien-Nr. 1403027 mit Vorverstärker Typ 1209, Serien-Nr. 12525 sowie Mikrofon Typ 1225, Serien-Nr. 91902 verwendet.

Dieser Universalschallpegelmessgerät entspricht den Normen DIN EN 60651, DIN EN 60804, Klasse 1, bzw. DIN EN 61672-1 und DIN EN 61672-2, Klasse 1 und war zum Zeitpunkt der Messungen geeicht.

Jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Messungen wurde die Messkette mittels eines akustischen Kalibrators des Herstellers Norsonic Typ 1251, Serien-Nr. 29991 auf Funktionalität geprüft. Die dabei angezeigten Werte in Höhe von jeweils 114,0 dB(A) entsprachen dem entsprechenden Sollwert bei der Frequenz von 1 kHz.

Messverfahren und Messgrößen:

Entsprechend dem Anhang zur TA Lärm wurden die Schallpegel mit Frequenzbewertung A und Zeitbewertung F gemessen, im Einzelnen wurden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage folgende Messgrößen erfasst:

L_{AFeq} Mittelungspegel

L_{AFTeq} Mittelungspegel nach dem Taktmaximalpegel-Verfahren (Taktzeit 5 s)

L _{AFmax}	Maximalpegel
L _{AFmin}	Minimalpegel
L _{AF95}	Hintergrundgeräuschpegel

Die Ermittlung dieser Messgrößen war aus fachtechnischer Sicht ausreichend.

Zusätzlich zur Erfassung der o. a. A-bewerteten Summenschallpegel, wurden sämtliche Messungen auch frequenzabhängig in Terzbandbreite für die Terzmittenfrequenzen zwischen 25 Hz und 20000 Hz vorgenommen.

6.2.2 Betriebsbedingungen bei den Messungen

Gemäß Angaben der Pletschacher Recycling GmbH herrschten zum Zeitpunkt der Durchführung der Messungen in sämtlichen Anlagenbereichen repräsentative Betriebsbedingungen vor.

Im Besonderen gilt dies für die aus schalltechnischer Sicht besonders relevanten Betriebsvorgänge mit hoher Geräuschentwicklung wie Abfall- und Schrotthandling in der Sortierhalle und auf den Freiflächen mit Radbagger.

Zusammengefasst wurden bei den Messungen im Wesentlichen folgende Betriebsvorgänge erfasst:

- Abfall- und Schrotthandling mit Radbagger (siehe oben)
- Containertauschvorgänge
- Einwürfe in Wertstoffcontainer
- Betrieb der mobilen Schrottschere am Radbagger
- Lkw- und Pkw-Fahrten auf dem Betriebsgelände

6.2.3 Ergebnis und Auswertung der Messungen

In nachfolgender Tabelle sind die nach den Anforderungen der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort gemessenen Pegel angegeben.

Tabelle 6-1: Messtechnisch erfasste Pegel am Immissionsort

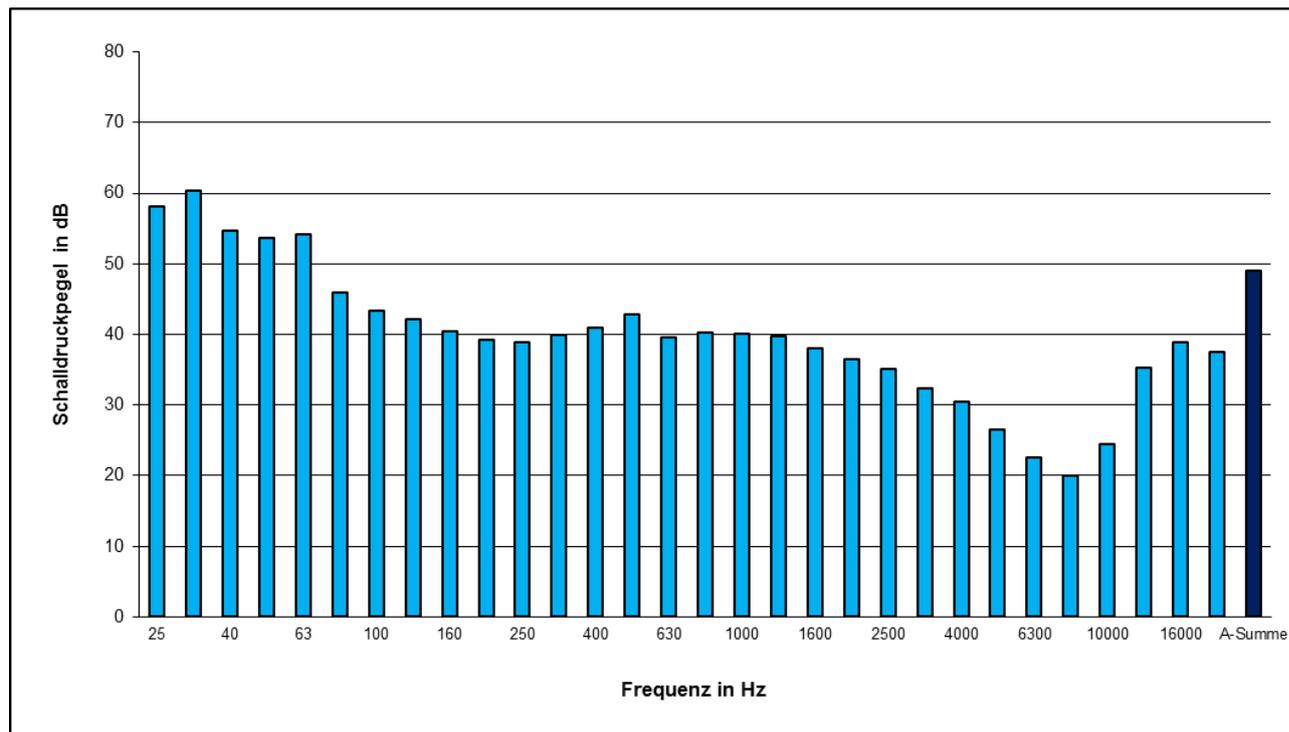
Immissionsort Breslauer Straße 51				
L _{AFeq} in dB(A)	L _{AFTeq} in dB(A)	L _{AFmax} in dB(A)	L _{AFmin} in dB(A)	L _{AF95} in dB(A)
49,1	56,3	67,3	38,1	38,7

In äußerst konservativem Ansatz können die während der gesamten Messzeit am Immissionsort wirksamen Immissionen als impulshaltig im Sinne der TA Lärm bewertet werden, dies wurde bei der in Punkt 6.2.4 folgenden Ermittlung der Beurteilungspegel entsprechend berücksichtigt. Der Zuschlag für die Impulshaltigkeit der Geräusche errechnet sich hierbei aus der Differenz der beiden o.a. Pegel $L_{AFTeq} - L_{AFeq}$.

Eine Tonhaltigkeit der Geräusche im Sinne der TA Lärm ist am Immissionsort nicht gegeben.

Zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts ist in folgender Abbildung das Frequenzspektrum der Geräusche am maßgeblichen Immissionsort in Terzbandbreite (Terzmittenfrequenzen zwischen 25 Hz und 20.000 Hz) dargestellt.

Abbildung 6-2: Frequenzspektrum der Geräusche am Immissionsort



Tieffrequente Geräuschimmissionen im Sinne der in Punkt 1 zitierten Norm DIN 45680 treten am Immissionsort bei keinem der untersuchten Betriebsvorgänge auf.

6.2.4 Ermittlung des Beurteilungspegels

Zur Ermittlung des Beurteilungspegels aus dem in Punkt 6.2.3 aufgeführten Mittelungspegel ist die mögliche Einwirkdauer der Anlagen entsprechend dem in der TA Lärm angegebenen Verfahren zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wurde ein kontinuierlicher Betrieb aller Anlagen innerhalb der gemäß den Bescheidsformulierungen maximal zulässigen Betriebszeit von 13 Stunden tagsüber im Zeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr (vgl. Punkt 6.1) angesetzt.

Als Bezugszeitraum für die Bildung der Beurteilungspegel ist entsprechend der TA Lärm tagsüber ein Zeitraum von 16 Stunden (06:00 bis 22:00 Uhr) heranzuziehen.

Entsprechend Punkt 6.5 der TA Lärm sind für den innerhalb eines Industriegebietes gelegenen Immissionsort Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeiten) nicht anzusetzen.

Gemäß Punkt A.1.4 des Anhangs der TA Lärm ist zur Ermittlung der an den maßgeblichen Immissionsorten wirksamen Beurteilungspegel die meteorologische Korrektur nach Punkt 8 der DIN ISO 9613-2 zu berücksichtigen. Dabei ist auf der Grundlage der örtlichen Wetterstatistiken und nach deren Analyse ein Faktor C_0 zu bestimmen, bzw. abzuschätzen der als Basis für die Bestimmung der meteorologischen Korrektur C_{met} heranzuziehen ist.

Im vorliegenden Fall wurde in konservativer Betrachtung eine meteorologische Korrektur nicht angesetzt, die Ergebnisse gelten somit für schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen.

Der Berechnung der Beurteilungspegel liegt gemäß Ziffer A.1.4 des Anhangs zur TA Lärm konkret folgende Formel zugrunde:

$$L_r = 10 \cdot \log \left[\frac{1}{T_r} \cdot \sum_i T_i \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,i} - C_{met} + K_{T,i} + K_{I,i} + K_{R,i})} \right]$$

mit:

- L_r = Beurteilungspegel
- T_r = Beurteilungszeitraum
- T_i = Teilzeit innerhalb des Beurteilungszeitraums
- $L_{Aeq,i}$ = Mittelungspegel während der Teilzeit T_i
- C_{met} = Meteorologische Korrektur
- $K_{T,i}$ = Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit der Geräusche in der Teilzeit T_i
- $K_{I,i}$ = Zuschlag für Impulshaltigkeit der Geräusche in der Teilzeit T_i
- $K_{R,i}$ = Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in der Teilzeit T_i

Die Berechnung des Beurteilungspegels ist detailliert Anhang 2 zu entnehmen.

Unter den berücksichtigten Voraussetzungen bzw. nach dem beschriebenen Verfahren errechnet sich auf der Basis der messtechnisch erfassten Pegel innerhalb des Tagzeitraumes am maßgeblichen Immissionsort ein durch den Betrieb der Abfallrecyclinganlage mit Wertstoffhof verursachter Beurteilungspegel in Höhe von **55,4 dB(A)**.

6.3 Beurteilung der Geräuschimmissionen

Zur Beurteilung der errechneten, durch den Gesamtbetrieb der Abfallrecyclinganlage mit Wertstoffhof der Pletschacher Recycling GmbH verursachten Geräuschimmissionen, ist in nachfolgender Tabelle der ermittelte und am maßgeblichen Immissionsort innerhalb des Tagzeitraumes wirksame (ganzzahlig gerundete) Beurteilungspegel dem zulässigen Immissionsrichtwertanteil gemäß Punkt 6.1 zur Beurteilung gegenübergestellt.

Tabelle 6-2: Beurteilung der Geräuschimmissionen

Immissionsort	Wohn- und Geschäftshaus Breslauer Straße 51
Immissionsrichtwertanteil tagsüber in dB(A)	64
Beurteilungspegel tagsüber in dB(A)	55
Beurteilung	+

Dabei bedeuten:

- + : Immissionsrichtwertanteil eingehalten
- : Immissionsrichtwertanteil überschritten

Aus den o. a. Ergebnissen geht hervor, dass unter den hier betrachteten Voraussetzungen der am maßgeblichen Immissionsort zulässige Immissionsrichtwertanteil durch den Gesamtbetrieb aller Anlagen des Abfallrecyclingbetriebes mit Wertstoffhof eingehalten bzw. deutlich unterschritten wird.

Unzulässig hohe Maximalpegel (einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen) die tagsüber am Immissionsort den Immissionsrichtwert der TA Lärm in Höhe von 70 dB(A) um mehr als 30 dB(A) überschreiten sind auszuschließen.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass das geplante Vorhaben (Wesentliche Änderung der Abfallrecyclinganlage mit Wertstoffhof) die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1, Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm erfüllt, d.h. dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine

- schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist.

Unter Einhaltung der hier behandelten Voraussetzungen sind die geplanten Änderungsmaßnahmen der Pletschacher Recycling GmbH am Standort Freilassing bei antragsgemäßer Ausführung in schalltechnischer Hinsicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfähig.

6.4 Geräusche durch Verkehr auf öffentlichen Straßen

Gemäß Ziffer 7.4 der TA Lärm ist eine Prüfung hinsichtlich der Geräusche des im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stattfindenden Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (hier konkret auf den Erschließungsstraßen im Gewerbe-/Industriegebiet mit Anbindung an die östlich gelegene Kreisstraße BGL 2) durchzuführen.

Entsprechend den Formulierungen in Ziffer 7.4 der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel durch öffentlichen Verkehr um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Diese Kriterien müssen dabei kumulativ erfüllt sein und beziehen sich ausschließlich auf Gebiete/Immissionsorte mit einer Schutzbedürftigkeit entsprechend Ziffer 6.1 c) (Kern-/Dorf-/Mischgebiete) bis f) (Kurgebiete etc.) der TA Lärm.

Aufgrund der im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb stehenden täglichen Anzahl an möglichen Kfz-Fahrten auf öffentlichen Straßen und unter Berücksichtigung des auf diesen Straßen bereits vorherrschenden Verkehrsaufkommens ist eine kumulative Erfüllung der o. a. Kriterien entsprechend Ziffer 7.4 der TA Lärm nicht zu erwarten, weitergehende Prüfungen zur Minderung der Verkehrsgeräusche müssen somit nicht erfolgen.

Anzumerken ist, dass im Zusammenhang mit den Anlagenänderungen keine Erhöhung des betrieblich bedingten Fahrverkehrs gegenüber dem derzeit gegebenen und genehmigten Zustand eintritt.

7 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

7.1 Beurteilungskriterien

Gemäß § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV gelten die Vorschriften der 12. BImSchV mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 für Betriebsbereiche der unteren und der oberen Klasse. Für Betriebsbereiche der oberen Klasse gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12.

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse, ein Betriebsbereich, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, aber die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen unterschreiten.

Ein Betriebsbereich der oberen Klasse ist nach der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV ein Betriebsbereich, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Gefährliche Stoffe im Sinne des § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV sind Stoffe oder Gemische, die in Anhang I aufgeführt sind oder die dort festgelegten Kriterien erfüllen, einschließlich in Form von Rohstoffen, Endprodukten, Nebenprodukten, Rückständen oder Zwischenprodukten.

Zur Beurteilung des Standortes bzw. der Anlage hinsichtlich der Anwendbarkeit der 12. BImSchV ist das stoffliche Gefährdungspotenzial zu bewerten. Das stoffliche Gefährdungspotenzial ergibt sich aus den Mengen sowie den Eigenschaften der am Standort gehandhabten Stoffe.

7.2 Beurteilung/Prüfschritte

Die Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung bezieht sich auf das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen innerhalb des gesamten Betriebsbereiches. Um bewerten zu können, ob es sich bei der Abfallrecyclinganlage mit Wertstoffhof zur zeitweiligen Lagerung und Sortierung von Abfällen um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG handelt, ist zu untersuchen, welche maximalen Mengen an gefährlichen Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung sich gleichzeitig auf dem Betriebsgelände befinden können.

Es ist zu prüfen, inwieweit die gehandhabten gefährlichen Abfälle aufgrund ihrer Schadstoffgehalte sowie ihrer Einbindung in die Matrixstruktur des Abfalls als störfallrelevant einzustufen sind. Hierzu wurde auf die Einstufung in der KAS 25 [1] und die in der Abfallanalysedatenbank (ABANDNDA) [2] des Landes NRW dokumentierte Analyseergebnisse zurückgegriffen. Zur genaueren Bewertung der Inhaltsstoffe wurde die GESTIS Stoffdatenbank sowie das sog. Verbändepapier [3] bzw. die Stellungnahme der LAGA [4] herangezogen.

Tabelle 7-1: Störfallrelevante Stoffe

Nr.	Gefährliche Stoffe, Einstufungen	vorhandene Menge in kg	Mengenschwelle in kg	
			Spalte 4	Spalte 5
Spalte 1	Spalte 2			
1.1.1	H1 Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)	1 000 ²⁾	5 000	20 000
1.1.2	H2 Akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege) Kategorie 3 (inhalativer Expositions- weg, oraler Expositions- weg)	30 000 ^{1) 5) 6)}	50 000	200 000
1.3.1	E1 Gewässergefährdend Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	47 000 ¹⁾⁻⁶⁾	100 000	200 000
1.3.2	E2 Gewässergefährdend Kategorie Chronisch 2	100 ⁷⁾	200 000	500 000
1.2.5.1	P5a Entzündbare Flüssigkeiten	100 ⁷⁾	10 000	50 000
1.4.3	O2 Stoffe oder Gemische, die in Be- rührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1	20 000 ⁸⁾	100 000	500 000

1) Mineralische Abfälle/Baustellenabfälle:

Die Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (**AVV 17 09 01***) dürfen nur mit einem maximalen Quecksilberanteil von $\leq 1\%$ angenommen werden. Quecksilber-Konzentrationen ab $0,25\%$ führen zu einer Einstufung dieser Abfälle als E1 gewässergefährdend (Akut 1 oder Chronisch 1) und in niedrigeren Konzentrationen zwischen $0,025\%$ bis $< 0,25\%$ als E2 gewässergefährdend (Chronisch 2). Die sonstigen Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (**AVV 17 09 03***) sowie Strahlmittelabfälle (**AVV 12 01 16***) sowie Metallabfälle (**AVV 17 04 09***) werden als E1/E2 gewässergefährdend und H2 akut toxisch (Kategorie 2 – alle Expositionswege, Kategorie 3 – inhalativer, oraler Expositionsweg) eingestuft. Die maximale Gesamtlagermenge der genannten Abfälle beträgt 20 t.

Batterien:

²⁾ Die Batterien (**AVV 16 06 02***, **AVV 20 01 33***) werden aufgrund des Cadmiumgehaltes als H1 akut toxisch (alle Expositionswege) sowie H2 akut toxisch (Kategorie 2 – alle Expositionswege, Kategorie 3 – inhalativer, oraler Expositionsweg) und gewässergefährdend E1/E2 eingestuft. Die quecksilberhaltigen Batterien (**AVV 16 06 03***) werden nur als E1/E2 gewässergefährdend eingestuft, da keine quecksilberhaltigen Knopfzellen angenommen werden. Die maximale Gesamtlagermenge der Batterien beträgt 1 t.

³⁾ Bleibatterien (**AVV 16 06 01***) werden aufgrund des Bleigehaltes von über 25% (z.B. Bleiakkumulatoren) als E1/E2 gewässergefährdend eingestuft. Die maximale Lagermenge beträgt 15 t.

Elektroaltgeräte:

⁴⁾ Geräte, die PCB enthalten (**AVV 16 02 10***), können beispielsweise Ölradiatoren sein. Der PCB-Gehalt in solchen Geräten wird auf das darin enthaltene PCB-haltige Öl bzw. die PCB-haltige Flüssigkeit bezogen, so dass PCB-Gehalte von 25% und mehr möglich sind. Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind als E1/E2 gewässergefährdend eingestuft. Die maximale Lagermenge beträgt 1 t.

⁵⁾ Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile (**AVV 16 02 15***) wie z. B. Batterien bzw. Akkumulatoren, Bildschirmröhren erfüllen gem. [3] nicht die Eigenschaft H1 akut toxisch und werden daher nur als H2 akut toxisch (Kategorie 2 – alle Expositionswege, Kategorie 3 – inhalativer, oraler Expositionsweg) und E1/E2 wässergefährdend eingestuft. Die maximale Gesamtlagermenge beträgt 5 t.

Flüssige/pastöse Abfälle:

6) Für die flüssigen und pastösen Flüssigkeiten mit folgenden AVV-Nr. **AVV 03 02 05***, **AVV 07 05 13***, **AVV 08 04 09***, **AVV 13 02 05***, **AVV 13 03 01***, **AVV 13 03 07***, **AVV 13 03 08***, **AVV 13 03 10***, **AVV 13 07 03***, **AVV 13 07 01***, **AVV 13 07 03***, **AVV 13 08 02***, **AVV 14 06 03***, **AVV 16 01 14***, **AVV 16 03 03***, **AVV 16 03 05***, **AVV 16 05 04***, **AVV 16 05 06***, **AVV 16 05 07***, **AVV 16 05 08***, **AVV 18 01 08***, **AVV 20 01 13***, **AVV 20 01 14***, **AVV 20 01 15***, **AVV 20 01 17***, **AVV 20 01 19***, **AVV 20 01 27*** wird eine Gesamtlagermenge von 5 t festgelegt. Die Abfälle werden im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung konservativ als akut toxisch (Kategorie 2 – alle Expositionswege, Kategorie 3 – inhalativer, oraler Expositionsweg) sowie E1/E2 gewässergefährdend eingestuft.

7) Nicht mehr verwendungsfähiges Benzin **AVV 13 07 02*** wird als P5a entzündbare Flüssigkeit sowie E2 gewässergefährdend Kategorie Chronisch 2 eingestuft. Die maximale Lagermenge beträgt 0,1 t.

Sonstige Abfälle:

8) Schwarze Krätze aus der Zweitschmelze (**AVV 10 03 09***) sowie Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben (**AVV 10 08 10***) werden als O2 Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1 eingestuft. Die maximale Gesamtlagermenge beträgt 20 t.

Anmerkungen:

Altholz: In der KAS 25 werden Bahnschwellen sowie vereinzelte Hölzer (**AVV 17 02 04***) als störfallrelevant eingestuft. Da die gefährlichen Inhaltstoffe jedoch im Holz fixiert sind und somit eine Gefährdung durch Freisetzung nicht zu erwarten ist, wird der Abfall gemäß [4] nicht als störfallrelevant gesehen.

Holzabfälle (**AVV 20 01 37*** und **19 12 06***) können geringfügig durch Farben, Lacke, Beschichtungen usw. verunreinigt sein. Ähnlich wie bei Bahnschwellen ist im Regelfall allerdings kein Ereignis denkbar, bei dem sich ein Störfallpotenzial entfalten kann. Der Stoff, der die Holzabfälle zu einer umweltgefährlichen Zubereitung macht, ist weitgehend gebunden [4].

Sägemehl, Gatterspäne und Zuschnittreste (**AVV 03 01 04***) fallen in Betrieben an, die Holz oder Holzwerkstoffe schneiden oder spanen, z. B. Schreinereien und Möbelhersteller. Holzwerkstoffe und Verbundstoffe (Span- oder Holzfaserverplatten) können organische und anorganische Holzschutzmittel, Klebmittel, Beschichtungen (Lacke oder Kunststofffolien), Flammschutzmittel, Färbemittel, Kunststoffe und andere holzfremde Stoffe (z. B. Zement) enthalten. Im Allgemeinen ist das Holz gemäß [1] nicht nach den für die Störfall-Verordnung relevanten Kategorien als gefährlich einzustufen.

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (**AVV 15 01 10***) sind überwiegend mit umweltgefährlichen Stoffe verunreinigt, die wassergefährdend sind. Nach [2] ist jedoch aufgrund der Gehalte eine Einstufung als störfallrelevantes Stoffgemisch nicht gegeben.

Altfahrzeuge:

Altfahrzeuge, die nicht gemäß Altfahrzeugverordnung vorbehandelt wurden (**AVV 16 01 04***), können sämtliche Betriebsflüssigkeiten und gefährlichen Bauteile enthalten, die unter anderem in den AVV-Kapiteln 16 01 und 16 06 genannt werden. Aufgrund des hohen Gesamtgewichtes eines Kraftfahrzeugs (PKW: ca. 1.000 - 1.500 kg) ist nicht davon auszugehen, dass die Grenzkonzentrationen der nach Störfall-Verordnung relevanten Gefahrenmerkmale erreicht werden. Die Altfahrzeuge werden daher nicht eingestuft [1].

Elektro-Schrott: Trafos und Kondensatoren, die bei der E-Schrottdemontage entstehen, werden auf Grund des Verdachtsmoments unter **AVV 16 02 09*** deklariert. Der Großteil, der in den letzten 30 Jahren verwendeten Trafos und Kondensatoren, ist PCB-frei. Die tatsächliche Konzentration an PCB dieser Fraktion wird bauartbedingt niemals die 2,5 % überschreiten. Der Abfall ist somit nicht störfallrelevant.

Unter gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (**AVV 16 02 11***) fallen im Allgemeinen alle Arten von Kühl- und Klimageräten bzw. die darin enthaltenen Kompressoren, die als Kühlmittel teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) enthalten. Diese HFCKW erfüllen meist nicht die nach Störfall-Verordnung maßgeblichen Gefahrenmerkmale, jedoch sind einige Verbindungen dieser Klasse als hochentzündlich eingestuft. Da die Geräte aber als Gesamtheit zu betrachten sind, scheidet eine Einstufung unter Nr. 1.2.5.1 (entzündbare Flüssigkeiten) aus.

Gebrauchte elektrische Geräte insbesondere solche Geräte, die über eine Heizfunktion verfügen und vor ca. 1995 in Deutschland, vor 2005 in der EU oder außerhalb der EU hergestellt worden sind, können freies Asbest enthalten (**AVV 16 02 12***). Typische Geräte dieser Art sind z. B. alte Nachtspeicherheizungen, Toaster oder Haartrockner. Die Abfälle sind wegen Asbest als gefährlich eingestuft. Asbest ist mit den H-Sätzen H350 und H372 belegt. Eine Einstufung in die Störfall-Verordnung als giftiger Stoff ist nicht gegeben.

In Elektrogeräte, die noch nicht schadstoffentfrachtet wurden (**AVV 16 02 13***), werden in der Regel die störfallrelevanten Konzentrationen im Hinblick auf das ganze Altgerät nicht erreicht [4].

Bei gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen (**AVV 20 01 35***) handelt sich um Geräte, bei denen noch keine Schadstoffentfrachtung stattgefunden hat oder die Schadstofffreiheit nicht belegt werden konnte. Die in Bezug auf die Störfall-Verordnung relevanten Gefahrenmerkmale sind im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Art der gefährlichen Bauteile durchzuführen, wobei die entzündlichen Eigenschaften für diesen festen Abfall ausgeschlossen werden können. In der Regel werden auch die störfallrelevanten Konzentrationen bei diesen Abfällen (im Hinblick auf das ganze Altgerät) nicht erreicht [4].

Bei den Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (**AVV 20 01 21***): Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen weisen Gehalte an Quecksilber von unter 250 mg/kg auf und sind damit nicht störfallrelevant [3]. Andere quecksilberhaltige Abfälle könnten die relevanten Konzentrationsgrenzen erreichen und wären dann störfallrelevant. Diese werden allerdings in der Anlage nicht angenommen.

Die Kühl- und Klimageräten bzw. die darin enthaltenen Kompressoren, die als Kühlmittel teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) (**AVV 20 01 23***) enthalten erfüllen meist nicht die nach Störfall-Verordnung maßgeblichen Gefahrenmerkmale, jedoch sind einige Verbindungen dieser Klasse als hochentzündlich eingestuft. Da die Geräte aber als Gesamtheit zu betrachten sind, scheidet eine Einstufung unter P2 Entzündbare Gase des Anhangs I der 12. BImSchV der Stoffliste aus [1].

Bau- und Abbruchabfälle: Das Dämmmaterial (**AVV 17 06 03***) kann als gefährlich eingestuft sein, da künstliche Mineralfasern (KMF), die krebserzeugend sein können, enthalten sind. Dies ist für eine Gefahreinstufung nach Störfall-Verordnung jedoch nicht relevant. Im Regelfall sind auch keine schädlichen Anhaftungen wie Teere, Öle, chemische Verunreinigungen usw. vorhanden, deshalb ist eine Störfallrelevanz nicht gegeben [4]. Die asbesthaltigen Baustoffe (**AVV 17 06 05***) und Dämmmaterial, das Asbest enthält (**AVV 17 06 01***) ist wegen Asbest als gefährlich eingestuft. Asbest ist mit den H-Sätzen H350 und H372 belegt. Eine Einstufung in die Störfall-Verordnung als giftiger Stoff ist nicht gegeben.

Bei Gemischen aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (**AVV 17 01 06***) werden im Regelfall störfallrelevante Konzentrationsgrenzen für sehr giftige Inhaltstoffe, wie zum Beispiel Cyanid (1%), oder umweltgefährliche Schadstoffe, wie zum Beispiel MKW (2,5%) oder PAK / BAP, nicht erreicht. Im Regelfall ist ein Störfallpotenzial bei Abfällen, die als giftig oder umweltgefährlich eingestuft sind, aufgrund der Einbindung der Schadstoffe in die Matrix nicht gegeben [4]. Kohlenteerhaltige Bitumengemische (**AVV 17 03 01***) und Kohlenteer und teerhaltige Produkte (**AVV 17 03 03***) werden durch das im (Stein-)kohlenteer vorhandene Benzo(a)pyren geprägt, welchem nach der Stoffrichtlinie H400/H410 bzw. bei abnehmenden Konzentrationen H411 zugeordnet ist. Bei Asphaltaufbruch ist aufgrund der Abfalleigenschaften (bindige Matrix) jedoch ein Störfallpotenzial nicht gegeben [4].

Die hier angenommenen Böden und Steine (**AVV 17 05 03***) sind aufgrund der Einbindung der Schadstoffe in die Matrix als nicht störfallrelevant einzustufen [4]. Gleisschotter (**AVV 17 05 07***) kann abhängig von der Herkunft, z. B. aus dem Weichenbereich, dem Betankungsbereich, von Industriegleisen oder aus Havarien, gefährliche Eigenschaften aufweisen. Die relevanten Stoffe sind in der Regel Mineralölkohlenwasserstoffe, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe oder Herbizide. Im Allgemeinen werden die Grenzkonzentrationen der nach Störfall-Verordnung relevanten Gefahrenmerkmale nicht erreicht, so dass der Abfall nicht eingestuft wird [1].

Für das Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält (**AVV 17 05 05***) ist davon auszugehen, dass diese überwiegend mit umweltgefährlichen Stoffe verunreinigt sind, die wassergefährdend sind, und diese in den jeweiligen Abfällen mit einem Anteil unter 25 Gew.-% enthalten sind. Des Weiteren ist im Regelfall ein Störfallpotenzial bei diesen Abfällen, die als giftig oder umweltgefährlich eingestuft sind, aufgrund der Einbindung der Schadstoffe in die Matrix nicht gegeben [4].

Flüssige/pastöse Abfälle:

Anorganische Holzschutzmittel (**AVV 03 02 04***) die Kombinationen mit Kupfer- bzw. Chrom-VI-Verbindungen (CK, CKB, CKA, CKF-Salze) enthalten werden nicht angenommen. Dieser Abfall ist somit nicht störfallrelevant.

Für die Aufsaug- und Filtermaterialien (**AVV 15 02 02***) ist davon auszugehen, dass diese überwiegend mit umweltgefährlichen Stoffe (Mineralölkohlenwasserstoffen) verunreinigt sind, die wassergefährdend sind, und diese in den jeweiligen Abfällen mit einem Anteil unter 25 Gew.-% enthalten sind. Die Abfälle werden daher als nicht störfallrelevant eingestuft.

Bremsflüssigkeiten (**AVV 16 01 13***) bestehen in der Regel aus Polyglykolen und enthalten in geringen Mengen Zusätze, beispielsweise zum Korrosionsschutz oder als Entschäumer. In Ausnahmefällen werden auch Mineralöle oder Silikonflüssigkeiten, z. B. für Oldtimer, verwendet. Die Flammpunkte der Bremsflüssigkeiten liegen verwendungsgemäß deutlich über 55°C. Polyglykole, z. B. Triethylenglykolmonobutylether (TEGBE), sind nach den Kategorien der Störfall-Verordnung nicht als gefährlich einzustufen. Damit entfällt eine Einstufung des Abfalls [1].

Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern (**AVV 13 05 07***) ist nicht Störfall relevant, wenn der Mineralölanteil im Abfall < 25 % ist. Dies ist hier der Fall.

Unter der **AVV 17 04 10*** werden keine asbesthaltigen, kohlenteeer- und PCB-haltigen Kabel angenommen. Daher ist dieser Abfall nicht Störfall relevant.



Sonstige Abfälle:

Gebrauchte Autokatalysatoren können krebserregende Mineralfasern enthalten und werden daher unter **AVV 16 08 07*** entsorgt. Auf Katalysatoren aus Kraftwagen treffen die Kriterien der Störfall-Verordnung nicht zu. Im Weiteren fallen Katalysatoren aus der chemischen Industrie (ebenfalls **AVV 16 08 07***) an, die durch vielfältige Stoffe aus den jeweiligen Syntheseprozessen in relevanten Mengen verunreinigt sein können. Dies sind Stoffe wie Quecksilber, Kupferchlorid oder Phosphortrichlorid. Es ist zu berücksichtigen, dass die Katalysatoren in sehr unterschiedlicher physikalischer Form vorliegen können. Bei ausreichender Fixierung auf einem Trägermaterial ist nicht von einem Störfallpotenzial auszugehen.

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (**AVV 15 01 10***), werden nur restentleert entnommen, daher ist eine Störfallrelevanz nicht gegeben [4].

Eine Aufsummierung der o.g. Stoffe unter Berücksichtigung der Summationsregeln nach Anhang I der StörfallV ergibt, dass die Summe der einzelnen Quotienten bezogen auf die Mengenschwellen in der Spalte 4 einen Wert von < 1 ergibt (siehe nachfolgende Berechnung).

Abbildung 7-1: Ergebnisdarstellung – Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG [5]

Betriebsbereich: Pletschacher Recycling GmbH, Freilassing			
Datum Berechnung: 17.04.2018			
Ergebnisdarstellung			
		Grundpflichten	erweiterte Pflichten
Kategorien-Gruppe H	Σ Q1	0,8000	Σ Q2
Kategorien-Gruppe P	Σ Q3	0,0100	Σ Q4
Kategorien-Gruppe E	Σ Q5	0,4705	Σ Q6
Kategorien O			
O1		0,0000	0,0000
O2		0,2000	0,0400
O3		0,0000	0,0000
Q-Berechnung für Einzelfälle und Einzelstoff-Gruppen			
2.2 - Gruppe		0,0000	0,0000
2.3 - Gruppe		0,0000	0,0000
2.10 - ohne Kategorieuordnung		0,0000	0,0000
2.11 - Gruppe		0,0000	0,0000
2.31 - Gruppe		0,0000	0,0000
kein Betriebsbereich			

Damit lässt sich als Ergebnis festhalten, dass der Standort der Pletschacher Recycling GmbH keinen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt.

Es handelt sich hier nicht um eine Anlage nach der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Die jeweiligen Mengenschwellen des Anhang I der StörfallV werden unterschritten, daher ist die StörfallV nicht anwendbar.

8 Abfallwirtschaft

8.1 Abfallwirtschaftliche Tätigkeit – Allgemein

Zweck der geplanten Anlage ist antragsgemäß die Annahme bestimmter Abfälle zur Aufbereitung zu möglichst sortenreinem Gut bzw. die Annahme und die Zwischenlagerung bis zum Erreichen größerer Mengen.

Bezüglich des anzunehmenden Stoffes sowie evtl. relevanter Verfahrensschritte bei ihrer Behandlung wird auf die Ausführungen in Kapitel 4 verwiesen.

8.1.1 Abfallwirtschaftliche Tätigkeit – Kriterien

Grundsätzlich gilt, dass die angenommenen Abfälle einer möglichst hochwertigen und umweltverträglichen Verwertung zuzuführen sind und nicht verwertbare Fraktionen einer schadlosen Beseitigung zugeführt werden.

Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- Durch geeignete Annahmekriterien und Eingangskontrollen soll darauf hingewirkt werden, dass die angenommenen Abfälle möglichst frei von Schadstoffen und Störstoffen, die die weitere Verwertung behindern, sind.
- Es soll keine Vermischung von Abfällen unterschiedlicher Art und ggf. unterschiedlicher Schadstoffbelastung erfolgen, so dass eine nachfolgende Behandlung und Verwertung der Abfälle erschwert wird und/oder eine Verdünnung von Schadstoffen erfolgt (Vermischungs- und Verdünnungsverbot).
- Durch eine geeignete Ausgangskontrolle ist sicherzustellen, dass die zur externen Behandlung und Verwertung bestimmten Abfälle den jeweiligen Annahmekriterien für die Verwertung entsprechen.

Neben den grundsätzlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, zugehörigen Verordnungen und Regelwerke ist ferner auf folgende Vorschriften besonders hinzuweisen:

- **Gewerbeabfallverordnung** (betrifft angenommene Kunststoffabfälle sowie eigene anlagenspezifische Abfälle)
- **Verpackungsverordnung** (betrifft angenommene Verpackungskunststoffe und Glas)
- **Altholzverordnung**

Neben abfallrechtlichen Aspekten sind bei der Aufbereitung und Verwertung von Kunststoffabfällen auch chemikalienrechtliche Aspekte insb. im Hinblick auf Verbote und Beschränkungen von Stoffen gemäß Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) zu beachten. So dürfen Recyclate, die z.B. Cadmium, PCB/PCT, PCDD/PCDF, Asbest und vergleichbare biopersistente Fasern, Pentabromdiphenylether und Octabromdiphenylether ab bestimmten Konzentrationen enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden. Dementsprechend dürfen Abfälle, die entsprechende Schadstoffbelastungen aufweisen, nicht zur Verwertung angenommen werden.

8.1.2 Beurteilung - Annahme, Behandlung und Verwertung der Abfälle

Zukünftig werden die in Kapitel 4.1 genannten Abfälle zusätzlich in der Anlage angenommen, umgeschlagen und gelagert bzw. behandelt.

Die angenommenen Abfälle werden getrennt nach Abfallarten gelagert. Die Separierung erfolgt durch Lagerung in separaten Behältnissen und Bereichen und durch händische Sortierung oder Aussortierung mittels Bagger.

nicht gefährliche Abfälle:

Für die im Antrag genannten Abfälle werden Entsorgungswege in Form von Entsorgernummern nicht genannt. Die Entsorgungswege werden üblicherweise im Rahmen der Begutachtung nicht weiter geprüft, da es sich um in der Regel verwertbare und nicht gefährliche Abfälle handelt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für die hier genannten, nicht gefährlichen Abfälle ordnungsgemäße und geeignete Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten bestehen und im Zuge des laufenden Betriebs nachgewiesen werden können (z.B. im Rahmen einer EfbV-Zertifizierung).

gefährliche Abfälle

Die im Antrag genannten „gefährlichen“ Abfälle werden lediglich angenommen, sortiert und zwischengelagert. Grundsätzlich ist auch bei den als „gefährlich“ gekennzeichneten Abfällen davon auszugehen, dass für die hier genannten, Abfälle ordnungsgemäße und geeignete Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten bestehen und im Zuge des laufenden Betriebs nachgewiesen werden können (z.B. im Rahmen einer EfbV-Zertifizierung).

Jedoch sollte bei den als gefährlich gekennzeichneten Abfällen vor ihrer Annahme eine ordnungsgemäße und geeignete Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeit nachgewiesen werden.

Allgemein

Auch bei sonst ordnungsgemäßer Anlieferung von Abfällen muss grundsätzlich mit geringen Mengen gefährlicher und nicht gefährlicher Störstoffe gerechnet werden. Diese sollen nach Möglichkeit erkannt und separiert werden. Gefährliche Störstoffe sind ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der für den Umgang und den Transport von Gefahrstoffen geltenden Vorschriften zu handhaben, zu lagern und zu transportieren. Es sind die für gefährliche Abfälle erforderlichen Entsorgungsnachweise und Aufzeichnungen (Übernahme und Begleitscheine, elektronisches Begleitscheinverfahren, Register etc.) zu führen.

Die einzelnen Abfallarten sollen gemäß Lageplan getrennt (z.B. in separaten Boxen oder in Behältnissen, Bereiche) gelagert und gehandhabt werden. Unzulässige Vermischungen der einzelnen Abfallarten (z.B. von mineralischen Abfällen mit energetisch verwertbaren Abfällen) können so vermieden werden.

8.2 Anlagenspezifische Abfälle – Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung

8.2.1 Beurteilungskriterien

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Definition: Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich auf anlagenspezifische Abfälle. Anlagenspezifische Abfälle sind solche Stoffe, die in Anlagen bei der Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes auf den Anfall dieser Stoffe ausgerichtet ist.

Der Anfall von in den angelieferten Abfällen ggf. enthaltenen Störstoffen kann vom Betreiber nicht unmittelbar beeinflusst werden und wird daher nicht in die Beurteilung zur Abfallvermeidung einbezogen; unabhängig davon gelten für diese Abfälle die Anforderungen nach einer ordnungsgemäßen Entsorgung (s. u.).

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften zu erfolgen.

8.2.2 Abfallvermeidung

Da es sich um ein Entsorgungsunternehmen handelt, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen aus den Anlieferungen vorgesehen. Das Unternehmen ist ständig bestrebt, werthaltige Abfälle auszusortieren und diese wieder in den Kreislauf zurückzuführen.

8.2.3 Anfallende Abfälle

Die beim Betrieb der geplanten Anlage anfallenden anlagenspezifischen Abfälle wurden in den Antragsunterlagen nicht näher ausgeführt. Bei der Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie bei der Instandhaltung und Instandsetzung technischer Einrichtungen sowie in Büro- und Sozialbereichen können insbesondere folgende verfahrens- und betriebsbedingten Abfälle anfallen.



Tabelle 8-1: Anlagenspezifische Abfälle

AVV-Code	Abfallbezeichnung gemäß AVV (* gefährliche Abfälle)
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (hier ggf. andienungspflichtige Abfälle zu Beseitigung)
Anmerkung: Bei den mit * gekennzeichneten Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle	

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insgesamt wird zu den Mengen angenommener Abfälle mit nur geringen Mengen anlagenspezifischer Abfälle gerechnet. Für die hier genannten Abfälle existieren unter Beachtung von Andienungspflichten für gefährliche Abfälle bzw. Abfälle zur Beseitigung geeignete Entsorgungswege. Dies gilt auch für die gegebenenfalls als Störstoffe im Sortierprozess anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle. Auf anlagenspezifische Abfälle wird daher nicht näher eingegangen.

9 Zusammenfassende Beurteilung

Das beantragte Vorhaben wurde im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasste auftragsgemäß die Aspekte

- Luftreinhaltung,
- Lärmschutz
- Anwendung der Störfall-Verordnung und
- Abfallwirtschaft

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der in Teil B des Gutachtens vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Der Standort der Abfallrecyclinganlage der Pletschacher GmbH stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.

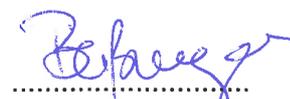
Unter den genannten Voraussetzungen bestehen somit aus fachtechnischer Sicht gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar. Sie werden erst rechtsverbindlich durch entsprechende Festlegung im Genehmigungsbescheid durch die zuständige Behörde. Die Genehmigungsbehörde kann vom Gutachten abweichende Immissionsschutzmaßnahmen fordern.

Abteilung Umwelt Service
Genehmigungsmanagement

Die Sachverständigen



Stephan Plendl



Martina Beißwenger



Herbert Leiker

B Auflagenvorschlag

Antragsteller: Pletschacher Recycling GmbH
Breslauer Str. 61
83395 Freilassing

Antragsgegenstand: Wesentliche Änderung der Anlage zur Abfallbehandlung und Abfalllagerung (4. BImSchV Anhang 1 Nrn. 8.11.2.4, 8.11.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2) durch folgende Maßnahmen:

- Erhöhung Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle auf 460 t
- Nutzung der Erweiterungsfläche 16 mit Lagerhalle
- Ergänzung von Abfallschlüsselnummern und Erweiterung des Abfallkatalogs der gefährlichen Abfälle im Bereich 3
- Behandlung von Schwerschrott durch eine Schrottschere
- Errichtung und Betrieb einer Reifendemontieranlage
- Wegfall der bisher im Bescheid festgelegten Aufnahmekapazität von 9,5 t/d an gefährlichen Abfällen

Standort: Fl.-Nr. 1249/T und 1249/1
Gemarkung Surheim
Industriegebiet Kesselpoint der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Dem Auflagenvorschlag liegen die in Ziffer I aufgeführten Anlagenkenndaten zugrunde. Zur Abgrenzung des Genehmigungsumfanges wird empfohlen, diese Daten in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Die bestehenden Auflagen des Bescheids vom 07.04.2004 hinsichtlich Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Anlagensicherheit bleiben weiterhin bestehen, soweit sie nicht durch nachfolgende Auflagen ersetzt werden.

I Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Anlage

1 Zweck der Anlage

Zweck der Anlage ist die Annahme, Sortierung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit dem Ziel, die Abfälle einer stofflichen Verwertung oder einer Entsorgungsfirma zuzuführen.

Es wird zudem die Behandlung von Schwerschrott durch eine Schrottschere an einem Bagger sowie von unlegierten und niedrig legierten Stählen durch Brennschneiden durchgeführt. Des Weiteren wird ein Reifendemontagegerät errichtet und betrieben.

Die Genehmigung ist an die unter Ziffer I/2 genannten Abfallarten, Tätigkeiten, technischen Ausrüstung, Betriebszeiten, Behandlungs- und Lagerkapazitäten gebunden.

2 Genehmigungsumfang

2.1 Technische Einrichtungen

Die nachfolgend genannten technischen Einrichtungen sind beispielhaft und können durch gleichwertige ersetzt werden, soweit es sich um Einrichtungen gleicher oder neuerer Bauart handelt:

- | | | |
|--|----------------|-------------------|
| - Bagger Fuchs MHL 320, | Baujahr: 2008, | Leistung: 95 kW |
| - Bagger Fuchs MHL 340, | Baujahr: 2012, | Leistung: 128 kW |
| - Stapler Still R70-20C, | Baujahr: 2000, | Leistung: 33 kW |
| - Stapler Still RX 70-80/900, | Baujahr: 2017, | Leistung: 80 kW |
| - Stapler Jungheinrich DFG 550, | Baujahr: 2010, | Leistung: 61,5 kW |
| - Radlader O & K L8, | Baujahr: 1997, | Leistung: 45 kW |
| - Radlader Liebherr 1506, | Baujahr: 2006, | Leistung: 42 kW |
| - Radlader Komatsu WA100M-6, | Baujahr: 2010, | Leistung: 68 kW |
| - mobile Schrottschere GXP 300 R, elektrisch betrieben | | |
| - Handschneidbrenner | | |
| - Reifendemontagegerät | | |



2.2 Betriebszeiten, Behandlung- und Lagerkapazitäten

Maximale Betriebszeiten:	Montag bis Samstag 7:00 – 19:00 Uhr
Behandlung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle:	
Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle:	
Grobsortieren/Sortieren der nicht gefährlichen Abfälle:	200 t/d
Mobile Schrottschere:	50 t/d
Brennschneiden:	50 t/d
Reifendemontagegeräte:	<10t/d
Behandlung der gefährlichen Abfälle:	
Sortieren gefährliche Abfälle (hier: Elektro- und Elektronikschrott, keine Schadstoffentfrachtung)	
Lagerung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle	
Lagerkapazitäten (zeitweilige Lagerung):	
gefährliche Abfälle:	148 t
nicht gefährliche Abfälle:	460 t
Eisen- und Nichteisenschrotte:	1.450 t, 2.400 m ²
Über Art und Menge der in der Anlage gelagerten und gehandhabten Abfälle sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.	

2.3 Zugelassene Abfälle zur Lagerung und Behandlung

In der Anlage dürfen nur die folgenden Abfälle gelagert und behandelt werden. Nachfolgend sind die jeweilig zulässigen Behandlungsarten sowie Behandlungs- und Lagerorte dargestellt.

AVV-Nr.	Abfallart	max. Lagermenge	Lagerort	Art bzw. Ort der Behandlung
Gruppe 1	Mineralische Abfälle/ Baustellenabfälle nicht gefährlich	460 t Gesamt¹		
17 01 01	Beton		Fläche 13, 16, 17	Keine Behandlung
17 01 02	Ziegel		Fläche 13, 16, 17	Keine Behandlung
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		Fläche 13, 16, 17	Keine Behandlung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		Fläche 13, 16, 17	Keine Behandlung
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		Fläche 13	Keine Behandlung
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		Fläche 13, 16	Keine Behandlung
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		Fläche 13	Keine Behandlung
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		Fläche 13	Keine Behandlung
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	1 t	Fläche 13	Keine Behandlung
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		Fläche 13, 17	Keine Behandlung
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		Fläche 13	G/S, Fläche 7
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		Fläche 13	Keine Behandlung
19 08 02	Sandfangrückstände		Fläche 13	Keine Behandlung
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		Fläche 13	Keine Behandlung
20 02 02	Boden und Steine		Fläche 13, 16	Keine Behandlung
Gruppe 2	Mineralische Abfälle/ Baustellenabfälle gefährlich	148 t Gesamt²		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	20 t ³	Fläche 3, 13, 16 (Halle)	Keine Behandlung
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (davon nur Dachpappe)			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			

17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	15 t ⁴	Fläche 3, 13, 16 (Halle)	Keine Behandlung
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	2 t	Fläche 3, 13, 16 (Halle)	Keine Behandlung
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: Eternit verpackt in Bigbags)	15 t ⁴	Fläche 3, 13, 16 (Halle)	Keine Behandlung
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	20 t ³	Fläche 3, 13, 16 (Halle)	Keine Behandlung
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten			
Gruppe 3	Althölzer AI – AIII	460 t Gesamt¹		
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		Fläche 7, 13	G/S, Fläche 7
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		Fläche 7, 13	G/S, Fläche 7
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		Fläche 7, 13	G/S, Fläche 7
15 01 03	Verpackungen aus Holz (hier Altholz AI und AII)		Fläche 2, 7, 13	G/S, Fläche 7
17 02 01	Holz (hier Altholz AI und AII)		Fläche 2, 7, 13	G/S, Fläche 7
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		Fläche 7, 13	G/S, Fläche 7
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (hier Altholz AI und AII)		Fläche 2, 7, 13	G/S, Fläche 7
20 03 07	Sperrmüll		Fläche 2, 7, 13	G/S, Fläche 7
Gruppe 4	Althölzer A IV	148 t Gesamt²		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		Fläche 3, 13	Keine Behandlung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5 t ⁶	Fläche 3, 13	Keine Behandlung
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier auch Altholz A III und A IV)		Fläche 3, 13	Keine Behandlung
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	20 t ³	Fläche 3, 13	Keine Behandlung
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (hier Altholz AII und AIV)		Fläche 3, 13	Keine Behandlung
Gruppe 5	Kunststoffe	460 t Gesamt¹		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		Fläche 13, 16	G/S, Fläche 7
07 02 13	Kunststoffabfälle		Fläche 13, 16	G/S, Fläche 7
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		Fläche 13	Keine Behandlung
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (hier auch Dämmmaterial Styropor)		Fläche 2, 13, 16	G/S, Fläche 7
15 01 05	Verbundverpackungen		Fläche 2, 13	G/S, Fläche 7

15 01 06	gemischte Verpackungen		Fläche 2, 13	G/S, Fläche 7
16 01 19	Kunststoffe		Fläche 13	G/S, Fläche 7
17 02 03	Kunststoffe (hier auch Folien)		Fläche 2, 13, 16	G/S, Fläche 7
19 12 04	Kunststoff und Gummi		Fläche 13	G/S, Fläche 7
20 01 39	Kunststoffe		Fläche 2, 13	G/S, Fläche 7
Gruppe 6	Papier / Kartonagen	460 t Gesamt¹		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		Fläche 13, 16	Keine Behandlung
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		Fläche 2, 13, 16	Keine Behandlung
19 12 01	Papier und Pappe		Fläche 13, 16	Keine Behandlung
20 01 01	Papier und Pappe		Fläche 2, 13, 16	Keine Behandlung
Gruppe 7	Glas nicht gefährlich	460 t Gesamt¹		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		Fläche 13, 16, 17	Keine Behandlung
15 01 07	Verpackungen aus Glas		Fläche 13, 16, 17	Keine Behandlung
16 01 20	Glas		Fläche 13, 16, 17	Keine Behandlung
17 02 02	Glas (hier Flachglas)		Fläche 13, 16, 17	Keine Behandlung
19 12 05	Glas		Fläche 13, 16, 17	Keine Behandlung
20 01 02	Glas (hier Hohlglas)		Fläche 13, 16, 17	Keine Behandlung
Gruppe 8	Schrott und NE-Metalle	1.450 t Gesamt, 2.400 m²		
02 01 10	Metallabfälle (u.a. Blech und Schneidenschrott)		Fläche 9, 13	G/S, Fläche 6, 8; B, Sch: Fläche 9
10 02 10	Walzzunder		Fläche 6, 9, 13, 18	Keine Behandlung
10 03 02	Anodenschrott		Fläche 6, 9, 13, 18	Keine Behandlung
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle		Fläche 6, 9, 13	Keine Behandlung
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		Fläche 6, 9, 13	Keine Behandlung
10 08 14	Anodenschrott		Fläche 6, 9, 13, 18	Keine Behandlung
11 05 01	Hartzink		Fläche 6, 9, 13, 18	G/S, Fläche 6, 8
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		Fläche 6, 9, 13, 18	Keine Behandlung
12 01 02	Eisenstaub und -teile		Fläche 6, 9, 13, 18	G/S, Fläche 6, 8; B, Sch: Fläche 9
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		Fläche 6, 9, 13, 18	Keine Behandlung
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		Fläche 6, 9, 13, 18	G/S, Fläche 6, 8; B, Sch Fläche 9
12 01 13	Schweißabfälle		Fläche 6, 9, 13, 18	Keine Behandlung
15 01 04	Verpackungen aus Metall		Fläche 2, 9, 13	G/S, Fläche 8
16 01 04*	Altfahrzeuge		Fläche 10	Keine Behandlung, Annahme Fläche 5
16 01 16	Flüssiggasbehälter		Fläche 9, 13	Keine Behandlung
16 01 17	Eisenmetalle		Fläche 9, 13	G/S, Fläche 6, 8; B, Sch: Fläche 9
16 01 18	Nichteisenmetalle		Fläche 6, 9, 13, 18	G/S, Fläche 6, 8; B, Sch: Fläche 9



16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		Fläche 6, 9, 13, 18	Keine Behandlung
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		Fläche 6, 9, 13, 18	G/S, Fläche 6, 8
17 04 02	Aluminium		Fläche 2, 6, 9, 13, 18	G/S, Sch, Fläche 6, 8
17 04 03	Blei		Fläche 6, 9, 13, 18	G/S, Fläche 6, 8
17 04 04	Zink		Fläche 6, 9, 13, 18	G/S, Fläche 6, 8
17 04 05	Eisen und Stahl		Fläche 2, 9, 13	G/S, Fläche 6, 8; B, Sch: Fläche 9
17 04 06	Zinn		Fläche 6, 9, 13, 18	G/S, Fläche 6, 8
17 04 07	gemischte Metalle		Fläche 2, 6, 9, 13, 18	G/S, Fläche 6, 8; B, Sch: Fläche 9
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		Fläche 6, 9, 13	Keine Behandlung
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		Fläche 6, 9, 13	Keine Behandlung
19 10 02	NE-Metall-Abfälle		Fläche 6, 9, 13, 18	G/S, Fläche 6, 8; B, Sch Fläche 9
19 12 02	Eisenmetalle (u.a. Guss-Schrott)		Fläche 9, 13	G/S, Fläche 6, 8; B, Sch Fläche 9
19 12 03	Nichteisenmetalle (u.a. Guss-Schrott)		Fläche 6, 9, 13, 18	G/S, Fläche 6, 8; B, Sch Fläche 9
20 01 40	Metalle (u.a. Blech- und Schneidenschrott)		Fläche 2, 9, 13	G/S, Fläche 6, 8; B, Sch Fläche 9
Gruppe 9	Batterien gefährlich	148 t Gesamt²		
16 06 01*	Bleibatterien (hier auch Akkublei lose)	15 t	Fläche 3	Keine Behandlung
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1 t	Fläche 3	Keine Behandlung
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			
Gruppe 10	Batterien nicht gefährlich	460 t Gesamt¹		
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		Fläche 3	Keine Behandlung
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren		Fläche 3	Keine Behandlung
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 0133 fallen		Fläche 3	Keine Behandlung



Gruppe 11	Elektroaltgeräte gefährlich	148 t Gesamt²		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1 t	Fläche 3	Keine Behandlung
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (davon nur Transformatoren)		Fläche 3	Keine Behandlung
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		Fläche 3	Keine Behandlung
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	15 t ⁵	Fläche 3, 13	S
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	5 t ⁶	Fläche 3	Keine Behandlung
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,5 t	Fläche 3	S
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		Fläche 3	Keine Behandlung
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	15 t ⁵	Fläche 3, 13	Keine Behandlung
Gruppe 12	Elektroaltgeräte nicht gefährlich	460 t Gesamt¹		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		Fläche 3, 16	Keine Behandlung
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		Fläche 3, 16	Keine Behandlung
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		Fläche 13, 16	G/S, Fläche 8
Gruppe 13	Textil- und Siedlungsabfälle	460 t Gesamt¹		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer und Plastomer)		Fläche 13, 16	G/S
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		Fläche 13, 16	G/S
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		Fläche 13, 16	G/S
19 12 08	Textilien		Fläche 13, 16	G/S

19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Metallmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		Fläche 7, 13	G/S, Fläche 7
20 01 10	Bekleidung		Fläche 13, 16	G/S
20 01 11	Textilien		Fläche 13, 16	G/S
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		Fläche 16, 17	Keine Behandlung
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		Fläche 2, 7, 13	G/S, Fläche 7
20 03 03	Straßenkehricht		Fläche 13	Keine Behandlung
Gruppe 14	Flüssige/pastöse Abfälle gefährlich	148 t Gesamt²		
03 02 04*	Anorganische Holzschutzmittel	5 t ⁶	Fläche 3	Keine Behandlung
03 02 05*	Anderer Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (davon nur Altmedikamente)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis			
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis			
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle			
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle			
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	5 t ⁶	Fläche 3	Keine Behandlung
13 07 02*	Benzin	0,1 t	Fläche 3	Keine Behandlung
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	5 t ⁶	Fläche 3	Keine Behandlung
13 08 02*	Anderer Emulsionen			
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5 t ⁶	Fläche 3	Keine Behandlung
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	5 t ⁶	Fläche 3	Keine Behandlung

16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5 t ⁶	Fläche 3	Keine Behandlung
16 03 03*	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		Fläche 3	Keine Behandlung
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 t	Fläche 3	Keine Behandlung
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	5 t ⁶	Fläche 3	Keine Behandlung
20 01 13*	Lösemittel			
20 01 14*	Säuren			
20 01 15*	Laugen			
20 01 17*	Fotochemikalien			
20 01 19*	Pestizide			
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			
Gruppe 15	Sonstige Abfälle nicht gefährlich	460 t Gesamt¹		
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		Fläche 13	Keine Behandlung
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier verdorbene Lebensmittel)		Fläche 13	Keine Behandlung
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (hier Medikamente ohne gefährliche Stoffe)	2 t	Fläche 13	Keine Behandlung
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		Fläche 13	Keine Behandlung
16 01 03	Altreifen		Fläche 13, 16	Reifendemontagegerät (Halle)



18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (hier Abfall Krankenhaus)		Fläche 13	G/S, Fläche 7
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen (hier Kabel PCB-frei)		Fläche 9, 13, 18	G/S, Fläche 8
20 01 25	Speiseöle und-fette		Fläche 3	Keine Behandlung
Gruppe 16	Sonstige Abfälle gefährlich	148 t Gesamt²		
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweit-schmelze	20 t	Fläche 13	Keine Behandlung
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben			
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	20 t ³	Fläche 13, 16 (Halle)	Keine Behandlung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5 t ⁶	Fläche 3, 13	Keine Behandlung
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		Fläche 6, 9, 13	Keine Behandlung
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20 t ³	Fläche 3, 16 (Halle)	Keine Behandlung

* Gefährlich im Sinne des § 48 KrWG

1 Maximale Gesamtlagermenge nicht gefährlicher Abfälle: 460 t

2 Maximale Gesamtlagermenge gefährlicher Abfälle: 148 t

3 Maximale Gesamtlagermenge mit der Hochzahl 3: 20 t

4 Maximale Gesamtlagermenge mit der Hochzahl 4: 15 t

5 Maximale Gesamtlagermenge mit der Hochzahl 5: 15 t

6 Maximale Gesamtlagermenge mit der Hochzahl 6: 5 t

G/S = Grobsortieren/Sortieren,

Sch = mobile Schrottschere am Bagger,

B = Brennschneiden,

S = Sortieren von gefährlichen Abfällen

2.4 Betriebsablauf

Der Betriebsablauf beinhaltet folgende Schritte bzw. Tätigkeiten:

- Anlieferung durch eigenen Fuhrpark oder Fremd-/Kleinanlieferer über die Waage
- Erfassung der Anlieferung (Dokumentation Betriebstagebuch), Eingangskontrolle und Entladeanweisung
- Ggf. Grobsortieren/Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen (Mischfraktionen wie z. B. Metalle, Altholz) und gefährlichen Abfällen (hier: nur Elektroaltgeräte)
- Ggf. Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: Zerlegung von Eisenschrott mit dem Schneidbrenner (Bestand), Zerlegung von Schwerschrott durch Schrottschere (Planung), Reifendemontage (Planung)
- Lagerung der Abfälle, Aussortierung von Störstoffen
- Zusammenstellung von Transporteinheiten zur externen Entsorgung
- Abtransport und Übergabe an Entsorgungsunternehmen

Mineralische Abfälle

In den angenommenen nicht gefährlichen mineralischen Abfällen dürfen folgende Abfälle bzw. Stoffe nicht enthalten sein:

- Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe oder gefährliche Bestandteile enthalten, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall oder einer Überschreitung der o.g. Zuordnungs- und Richtwerte führen (z.B. PCDD/PCDF und andere persistente organische Halogenverbindungen),
- Asbest, gefährliche künstlichen Mineralfasern (KMF) bzw. Stoffe/Baustoffe, die Asbest oder KMF enthalten,
- Teerhaltige Abfälle.

Als gering belastet gelten hierbei Abfälle die den Richtwerten nach Anlage 5 des LfU-Merkblatts Nr. 3.6/3 „für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0 – Inertabfalldeponie nach Deponieverordnung (DepV) - sowie Anpassung und Abschluss bestehender Bauschuttdeponien“ (Stand 25.07.2007) entsprechen.

Gefährliche mineralische Abfälle dürfen nur in geschlossenen Containern oder in der Halle bereitgestellt werden.

Gewerbeabfälle

In den angenommenen Abfallgemischen, die den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, dürfen – abgesehen von geringfügigen Störstoffanteilen (Fehlwürfe) – folgende Abfälle nicht enthalten sein:

- gefährliche Abfälle einschließlich Altholz der Altholzklasse A IV sowie PCB-Altholz, Asbest und sonstige gefährliche Mineralfasern

- Mineralische Abfälle (Bauschuttanteile) und stark staubende Anteile
- Verpackungen, soweit diese nach der Verpackungsverordnung zu entsorgen sind
- Elektro- und Elektronikschrott,
- Biologisch abbaubare Abfälle (20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, 20 03 02 Marktabfälle, 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle) sowie
- andere Abfälle, die nicht unter § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie der Anlage der Gewerbeabfallverordnung aufgeführt sind.

Gefährliche Abfälle

- Die Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (AVV 17 09 01*) dürfen nur mit einem maximalen Quecksilberanteil von ≤ 1 % angenommen werden.
- Es dürfen keine quecksilberhaltigen Knopfzellen angenommen werden.
- Unter der AVV 20 01 21* dürfen nur Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen angenommen werden. Eine Annahme von anderen quecksilberhaltigen Abfällen ist nicht zulässig.
- Anorganische Holzschutzmittel (AVV 03 02 04*) die Kombinationen mit Kupfer- bzw. Chrom-VI-Verbindungen (CK, CKB, CKA, CKF-Salze) dürfen nicht angenommen werden.
- Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 01 10*), dürfen nur restentleert angenommen werden.
- Abfälle aus tierischem Gewebe (AVV 02 02 02*) sowie flüssige/pastöse Abfälle (AVV 08 04 09*, AVV 13 03 01*, AVV 13 07 02*, AVV 13 07 03*, AVV 13 08 02*, AVV 14 06 03*, AVV 16 01 13*, AVV 16 01 14*, AVV 16 03 03*, AVV 16 03 05*, AVV 16 05 04*, AVV 16 05 06*, AVV 16 05 07*, AVV 16 05 08*, AVV 18 01 08*, AVV 20 01 13*, AVV 20 01 14*, AVV 20 01 15*, AVV 20 01 17*, AVV 20 01 19* sind in geschlossenen, zugelassenen Behältern oder Fässern anzunehmen und zu lagern.
- Abfälle, die Asbest oder Mineralwolle enthalten sind in entsprechend zugelassenen Boxen oder Behältern (Bigbags) anzunehmen und zu lagern. Bei Abfällen, die gefährliche Faserstoffe (Asbest, 17 06 05* und 20 01 35*) sind die Anforderungen der TRGS 519 zu beachten. Bei Dämmmaterial (17 06 03*) sind die Anforderungen der TRGS 521 zu beachten.

II Luftreinhaltung

1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Geruchsstoffemissionen

- 1.1 Eine mögliche Geruchsbildung und Geruchsausbreitung ist durch Begrenzung der Lagerdauer, der Lagermengen sowie durch Lagerung der nachgenannten Stoffe in geschlossenen Behältnissen oder durch anderweitige geeignete Maßnahmen zu verhindern:
- Altfette (Speisefette und Öle)
 - Rinden- und Holzabfälle
 - Org. Abfälle, Lösemittel, Farben usw.
 - Verpackungen mit Anhaftungen (z. B. Konservendosen, Leichtverpackungen, Glas etc.)
 - Grüngut (außer Strauchschnitt)
 - für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (z. B. verdorbene Lebensmittel)
 - Sieb- und Rechenrückstände und Sandfangrückstände
 - Abfälle aus tierischem Gewebe
 - flüssige/pastöse Abfälle (AVV 08 04 09*, AVV 13 03 01*, AVV 13 07 02*, AVV 13 07 03*, AVV 13 08 02*, AVV 14 06 03*, AVV 16 01 13*, AVV 16 01 14*, AVV 16 03 03*, AVV 16 03 05*, AVV 16 05 04*, AVV 16 05 06*, AVV 16 05 07*, AVV 16 05 08*, AVV 18 01 08*, AVV 20 01 13*, AVV 20 01 14*, AVV 20 01 15*, AVV 20 01 17*, AVV 20 01 19*
- 1.2 In einer Betriebsanweisung ist Folgendes festzulegen:
- täglicher Arbeitsrundgang
 - Feststellung und Dokumentation hoher oder unüblicher Geruchsintensitäten
 - kurzfristige Veranlassung der Räumung und Reinigung der geruchsverursachenden Stelle

2 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen

- 2.1 Verkehrs-, Abstell-, Lager- und Umschlagflächen im Anlagenbereich der Fläche 16 sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise zu befestigen oder zu betonieren. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer nass kehrenden Kehrmaschine bzw. eines Saugkehrgeräts); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.

- 2.2 Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader bzw. Stapler (Aufnahme und Abkippen von Material), beim Abkippen vom Lkw oder der Entleerung von Containern und Mulden in Schüttboxen ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten.
- 2.3 Die Stäube, die bei den Be- und Entladearbeiten oder beim Behandeln (Grobsortieren, Schrottschere) der Abfälle (v.a. mineralischen Abfälle, gehandhabte Hölzer, Eisen- und NE-Schrotte) entstehen können, sind durch Befeuchtung des Abfalls niederzuschlagen, so dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten können. Für die Befeuchtung sind Wasseranschlüsse mit entsprechendem Schlauchsystem zu errichten. Bei der Lagerung sollten im Falle von sensorischen Besonderheiten Planen zur Abdeckung bereitgestellt sein oder eine Lagerung in geschlossenen Containern erfolgen.
- 2.4 Die gefährlichen Abfälle (mineralische Abfälle, Hölzer, Späne usw.), soweit es sich um Schüttgüter handelt, sowie Straßenkehrschutt sind in Containern in der Halle oder in geschlossenen Containern zu lagern.
- 2.5 Abfälle, die Asbest oder Mineralwolle enthalten sind in entsprechend zugelassenen Boxen oder Behältnissen (Bigbags) anzunehmen und zu lagern.
- 2.6 Gefährliche Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe im angelieferten Material auftreten können und im Rahmen des Umschlags erkannt werden, sind auszusondern und zu separieren, so dass keine gas- oder staubförmigen Schadstoffe in die Umwelt gelangen können.
- 2.7 Abfälle, die Leichtstoffe (z.B. Papier, Folien etc.) enthalten, dürfen nur so gelagert und umgeschlagen werden, dass Verschleppungen oder Verfrachtungen von Leichtstoffen und damit Verschmutzungen des Betriebsgeländes und angrenzender Flächen vermieden werden. Falls erforderlich, ist ein Windschutz anzubringen an der offenen Seite des überdachten Bereichs mit Rück- und Seitenwänden.
- 2.8 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden (z.B. durch Einsatz von Kehrgeräten).
- 2.9 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.
- 2.10 Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:
 - Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (Flächen, Material beim Umschlag und Lagern)
 - Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe)

- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 10 km/h)
- Abdeckung von Container usw., die ggf. staubende oder leicht verfrachtbare Stoffe enthalten
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern.

Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

- 2.11 Im Übrigen sind die unter I.2.3 festgelegten Lagerarten und Lagerbereiche einzuhalten.

3 Motoremissionen

- 3.1 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 3.2 Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier Bagger, Radlader, Stapler) müssen mindestens der Stufe III A entsprechen. Die Dieselmotoren, die mindestens der Stufe III A entsprechen, dürfen betrieben werden bis aus technischen Gründen ein Tausch des jeweiligen Motors erforderlich wird. In diesem Fall ist ein Motor einzubauen, der die jeweils für das Inverkehrbringen aktuell gültigen Kriterien gemäß der 28. BImSchV erfüllt.
- 3.3 Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren des Baggers, Radladers und der Stapler regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (entsprechend der Vorgaben des Herstellers) vorsehen.

III Lärmschutz

Die im Bescheid vom 07.04.2017, Az. 330-824-7/2 formulierten Anforderungen haben aus Sicht des Lärmschutzes weiterhin Gültigkeit.

IV Abfallwirtschaft

1 Annahme

- 1.1 Die angenommenen und ausgehenden Abfälle sind in Gewichtseinheiten mittels Waage am Standort zu erfassen.

- 1.2 Die Annahme und Lagerung von Abfällen ist auf die in Tabelle I.2.3 genannten Einsatzstoffe beschränkt. Lager- und Behandlungsorte sind entsprechend den Angaben in Tabelle I.2.3 durchzuführen bzw. zu nutzen. Änderungen der Einsatzstoffe sowie der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind dem Landratsamt anzuzeigen.
 - 1.3 Der Eingangs- und Annahmehbereich der Anlage ist so zu gestalten bzw. freizuhalten, dass eine wirksame Kontrolle der angelieferten Abfälle möglich ist.
 - 1.4 Um die angenommenen Abfälle einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, sind Annahmekriterien (Annahmespezifikationen) gemäß I 2.4 schriftlich festzulegen und deren Einhaltung durch folgende Annahmekontrollen vor der Anlieferung und bei der Anlieferung zu prüfen:
 - Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der vom Anlieferer vorzulegenden Unterlagen, Deklarationsangaben und Deklarationsanalysen (Eingangsanalysen),
 - Prüfung im Hinblick auf Übereinstimmung mit den Annahmespezifikationen,
 - Prüfung der Anliefermengen auf der Grundlage von Wiegescheinen,
 - Sichtkontrolle bei Anlieferung und Entladung insb. zur Feststellung von Auffälligkeiten, u.a. Farbe, Geruch, Störstoff- bzw. Schadstoffanteile, auffällige Anhaftungen und Verunreinigungen, Körnung, Staubanteile,
 - ggf. Entnahme von Rückstellproben.
- Die Annahmekontrolle darf nur von geschultem Personal vorgenommen werden.
- Weitergehende Untersuchungen sind zu veranlassen, wenn im Rahmen der Sichtkontrolle bei der Anlieferung und der Entladung Hinweise auf Abweichungen zu den Angaben des Anlieferers oder sonstige Auffälligkeiten (z.B. unspezifischer Geruch, Verfärbungen etc.) festgestellt werden.
- 1.5 Abfälle, die nicht den Annahmespezifikationen entsprechen, sind zurückzuweisen.
 - 1.6 Nicht spezifikationsgerechtes Material (Ausnahmefall) ist ggf. so zu lagern und zu behandeln, dass keine Vermischung mit anderen, nicht oder nur gering belasteten Lagergütern erfolgt und deren Verwertungsmöglichkeiten beeinträchtigt.
 - 1.7 Als nicht gefährlich bezeichnete und deklarierte Abfälle, die erkennbare Anteile an gefährlichen Störstoffen enthalten und gegebenenfalls als gefährliche Abfälle einzustufen sind, dürfen nur angenommen werden, wenn sie in Tabelle I.2.3 genannt sind.
 - 1.8 Gefährliche Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe im angelieferten Material auftreten können und im Rahmen des Umschlags erkannt werden, sind auszusondern und zu separieren, so dass keine gas- oder staubförmigen Schadstoffe in die Umwelt gelangen können.

- 1.9 Abfallerzeuger und Anlieferer sollen durch die Pletschacher Recycling GmbH auf die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung sowie Altholzverordnung und weiterer relevanter Verordnungen hingewiesen werden. Dies kann z.B. durch Merkblätter erfolgen. Maßnahmen zur Information der Abfallerzeuger und Anlieferer (z.B. Merkblätter) sowie Annahmespezifikationen sind dem Landratsamt auf Anforderung vorzulegen.
- 1.10 Asbesthaltige Abfälle dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Regeln (TRGS 519) angenommen werden. Das Personal ist bezüglich der Anwendung der Annahmekriterien und Sichtkontrollen sowie möglicher Gefahren im Umgang mit gefährlichen Stoffen (insb. Asbest) einzuweisen und regelmäßig (mind. 1 mal pro Jahr) zu schulen und zu unterweisen. Die Annahmekriterien und Sichtkontrollen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 1.11 Mineralwolle darf nur unter Beachtung der einschlägigen Regeln (TRGS 521) angenommen werden. Das Personal ist bezüglich der Anwendung der Annahmekriterien und Sichtkontrollen sowie möglicher Gefahren im Umgang mit gefährlichen Stoffen einzuweisen und regelmäßig (mind. 1 mal pro Jahr) zu schulen und zu unterweisen. Die Annahmekriterien und Sichtkontrollen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 1.12 Grundsätzlich sind radioaktive Stoffe und Sprengstoffe von der Annahme auf Schrottplätzen ausgeschlossen. Stoffe nach der Verordnung „Persistent Organic Pollutants“ (POP-VO) sind der Beseitigung zuzuführen.
- 1.13 Die Annahme und Lagerung von Altholz hat entsprechend den Anforderungen der AltholzV in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

2 Behandlung und zeitweilige Lagerung

- 2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass für die verschiedenen Abfallarten getrennte und ausreichend dimensionierte Lager- und Umschlagsflächen zur Verfügung stehen. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Vermischung unterschiedlicher Abfallarten bzw. gefährlichen mit nicht gefährlichen Abfällen kommt.
- 2.2 Das Gelände ist mit einem geeigneten Zaun vor unbefugtem Zugriff zu sichern.
- 2.3 Während des Abkippens oder nach dem Abkippen ist eine Sichtung des Abfalls durchzuführen. Dabei sind gefährliche Abfälle oder Gefahrstoffe sowie anderweitige, nicht spezifikationsgerechte Abfälle, die bei der Annahmekontrolle nicht erkennbar waren, auszusondern, getrennt zu lagern und einer geeigneten Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
- 2.4 Abfälle bzw. Abfallgemische, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, dürfen nicht mit anderen Abfällen, die die weitere Verwertung oder Behandlung zur Verwertung erschweren, vermischt werden. Es dürfen nur verwertbare Abfälle angenommen werden, die direkt oder nach einer Vorbehandlung im Sinne der Gewerbeabfallverordnung einer

stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können. Für den Abfallverbleib und die Verwertung (Bestätigung der Verwertungsquote durch die Vorbehandlungs- bzw. Verwertungsanlage) sind geeignete Nachweise zu führen. Es gelten im Einzelnen die Vorschriften gemäß Gewerbeabfallverordnung.

- 2.5 Durch eine geeignete Ausgangskontrolle ist sicherzustellen, dass die zur externen Behandlung, Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfälle den jeweiligen Annahmekriterien der Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlage entsprechen.
- 2.6 Geschlossene Container oder Gebinde mit gefährlichen Abfällen dürfen nur kurzzeitig zur Befüllung geöffnet werden und müssen auf asphaltierten oder betonierten Flächen stehen.
- 2.7 Die Lagerdauer der Abfälle und Abfallfraktionen ist auf maximal 1 Jahr beschränkt.

3 Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

3.1 Einstufung der anfallenden Abfälle – anlagenspezifische Abfälle

Die anlagenspezifischen Abfälle sind nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) wie folgt eingestuft:

AVV	Abfallbezeichnung
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen--, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Schutzkleidung verunreinigt sind
20 03 03	Straßenkehricht

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

3.2 Grundsätzliche Anforderungen

3.2.1 Abfälle sind zu vermeiden.

Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.

Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

3.2.2 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz, Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Verpackungsverordnung Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

3.2.3 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde durch Analysen nachzuweisen.

3.2.4 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

3.3. Abfallvermeidung, -verwertung und –entsorgung

3.3.1 Die anfallenden Abfälle mit den AVV-Schlüsseln 13 02 05 *, 15 01 10 * und 15 02 02 * sind soweit wie möglich einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben über die GSB zu entsorgen.

3.3.2 Soweit Betriebshilfsstoffe erforderlich sind, sind diese soweit wie möglich in Mehrweggebinden zu beziehen.

3.3.3 Nicht verwertbare Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Beseitigung unter Berücksichtigung von Andienungspflichten zuzuführen.

4 Betriebsordnung

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung mit maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie Regelungen zum Ablauf und den Betrieb der Anlage (insb. Umgang mit gefährlichen Abfällen oder Stoffen) zu erstellen, nach Bedarf fortzuschreiben und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

5 Betriebshandbuch

Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die Verfahren für Abfallannahme, Kontrolle und Abfallbehandlung festzulegen. Kriterien für die Abfallannahme und Abfallbehandlung (Annahmespezifikationen, eventuelle Spezifikationen für behandelte Abfälle) sind ebenfalls festzuhalten.

Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für Normalbetrieb, Inspektion, Instandsetzung und Betriebsstörungen festzulegen; ebenso sind die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Landratsamt, Gewerbeaufsicht) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen.

Hinweis: Aushangpflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütung, Arbeitsrecht) bleiben unberührt. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben. Als Betriebshandbuch können Unterlagen herangezogen werden, die auch im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb erforderlich sind. Das Betriebshandbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

6 Betriebstagebuch / Registrier- und Nachweispflichten

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch kann in mehreren Dokumenten geführt werden, hat aber alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) Angaben über Art, Herkunft, Menge der angelieferten Abfälle
- b) Angaben über Mengen und Verbleib der Abfälle mit Abgabedatum und Mengenangaben
- c) Menge, Art und Verbleib der einzelnen abgegebenen Störstoffe und sonstigen anlagenspezifischen Abfälle
- d) Angabe der momentanen Gesamtlagermenge an gefährlichen Abfällen
- e) Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers oder abgegebener Abfälle mit den Annahmebedingungen des Abnehmers sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen
- f) Führung von Registern über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV – Nachweisverordnung).
- g) Dokumentation der Verwertungsquoten der Entsorger, an die Abfälle nach Gewerbeabfallverordnung abgegeben werden (ab 01.01.2019).

- h) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- i) Betriebs- und Stillstandszeiten
- j) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- k) die Ergebnisse von Funktionskontrollen (z.B. Betriebsmittel, Befeuchtungs- und Bedüsungsanlagen), soweit hier zutreffend

Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7 Mengenbilanz / Jahresbericht

Die Mengenstromdaten zu den angenommenen und behandelten Abfällen bzw. Abfallgemischen sowie den bei der Behandlung anfallenden Fraktionen (aufgeschlüsselt nach AVV-Schlüssel) sind in einer Jahresübersicht darzustellen.

Jahresübersichten sind auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen (soweit nicht anders bestimmt - auf Anforderung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres).

Hinweis: Die Erstellung einer Jahresübersicht soll einen raschen Überblick über Abfallarten und gehandhabte Mengen sowie Entsorgungswege ermöglichen und ist nicht mit den bisher zu führenden Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepten (siehe o.g. Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006) gleichzusetzen. Auf die Erstellung einer Jahresübersicht kann verzichtet werden, wenn das Betriebstagebuch einen raschen Überblick über Abfallströme und deren Verbleib ermöglicht und in entsprechender Form zur Verfügung steht.

8 Sachkundiges Personal / Sonstiges

Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die notwendige Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen.

Hinweis: Bezüglich der Unterweisung und Schulung von Personal, Arbeitsanweisungen, Dokumentation der betrieblichen Tätigkeiten, Festlegungen zur Erfassung und Dokumentation von Stoffströmen kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die bei der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ("Betriebshandbuch") verwendet werden.

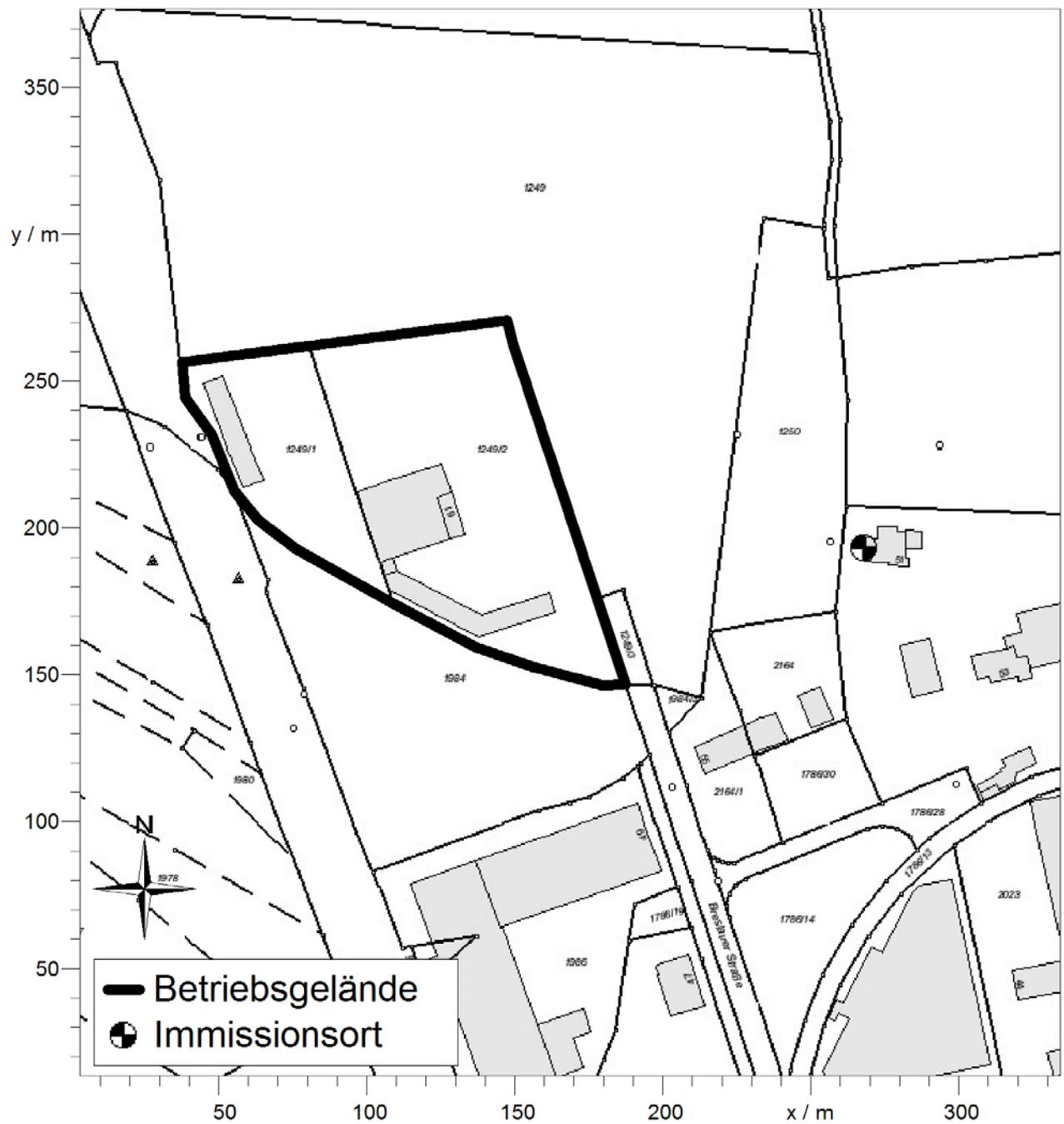


C Anhang

Anhang 1: Lageplan

Anhang 2: Berechnung des Beurteilungspegels am Immissionsort

Anhang 1: Lageplan



Anhang 2: Berechnung des Beurteilungspegels am Immissionsort

Berechnung des Beurteilungspegels aus den Messergebnissen nach TA-Lärm (1998)

Die Korrekturwerte werden nach folgenden Formeln berechnet:

$$\text{Fremdgeräusch: } dL = L_{\text{Ges}} - (10 \lg (10^{(0,1 \cdot L_{\text{Ges}})} - 10^{(0,1 \cdot L_{\text{Fremd}})}))$$

$$\text{Einwirkzeit: } dL_1 = 10 \lg (t_E / t_B)$$

wobei: dL = Fremdgeräuschkorrekturwert in dB(A)
 L_{Ges} = Gesamtgeräusch in dB(A)
 L_{Fremd} = Fremdgeräusch in dB(A)

wobei: dL_1 = Zeitkorrekturwert in dB(A)
 t_E = Einwirkzeit in Stunden
 t_B = Bezugszeit in Stunden

Beurteilungszeitraum: Tagzeitraum (6 - 22 Uhr)

$t_B = 16$ Stunden

Immissionsort: Breslauer Straße 51													
Zeit- raum	1) Messung		Messwerte (Mittelungspegel)		2) Fremdgeräusch- korrekturwert	Mittelungs- pegel (Anlagengeräusch) L_{eq} in dB(A)	Einwirk- zeit in Stunden	Zeitkor- rekturwert in dB(A)	RZ-Zuschlag Nr. 6.5 K_R in dB(A)	Meteo. Korr. C_{met} in dB(A)	Impuls- Zuschlag K_I in dB(A)	Zuschi. f. Ton-/Info- haltigkeit KT K_T in dB(A)	Teilbeur- teilungspegel L_r in dB(A)
	Uhrzeit	ifd.-Nr.	Gesamtgeräusch L_{Ftot} in dB(A)	Fremdgeräusch L_{F95} in dB(A)									
6.00 bis 22.00			49,1	56,3	0,0	49,1	13,0	-0,9	0,0	0,0	7,2		55,4
Beurteilungspegel:												55,4 dB(A)	

- 1) Die einzelnen Betriebszustände sind im Bericht beschrieben.
- 2) Zur Berücksichtigung der Fremdgeräuschkorrektur wird das ständig vorhandene Grundgeräusch subtrahiert.